

A close-up portrait of a middle-aged man with short, graying hair, smiling slightly. He is wearing a dark suit jacket, a white dress shirt, and a brown and white striped tie. The background is a soft, warm yellow.

Wir beraten persönlich.

Stefan Fenzel

Partner, Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

eureos-Newsletter

I. Quartal 2020



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein aufregendes Jahr liegt hinter uns und wir starten mit voller Kraft und Vorfreude ins Jahr 2020. Wir freuen uns, Sie auch dieses Jahr über aktuelle Neuigkeiten rund um die Themengebiete Recht, Steuern, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung zu informieren, auf spannende Gespräche bei einer unserer Fachveranstaltungen und die interdisziplinäre Beratung bei Ihnen vor Ort. Denn wir beraten persönlich.

Mit der aktuellen Ausgabe unseres eureos-Newsletters erhalten Sie wie gewohnt einen Überblick über wichtige Urteile, welche Steueränderungen 2020 auf Sie zukommen und Neuigkeiten aus der eureos-Welt.

Herzlichst

Ihr



Stefan Fenzel

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von eureos. Anmeldung unter www.eureos.de/newsletter-center.

04 **Branchennews**

- 04 Gesellschafter, Aufsichtsrat, Vorstand - die Organe des Unternehmens und ihr Beitrag zur guten Unternehmensführung
- 08 Verschiebung der Grunderwerbsteuer-Reform
- 08 Neue Anforderungen bei telefonischer Abwerbung von Mitarbeitern
- 10 FG Münster äußert verfassungsmäßige Zweifel an der 90 %-Grenze des §13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG
- 11 Können auch juristische Personen des privaten Rechts vom § 2b UStG partizipieren? Das BMF gibt nun Aufschluss.
- 12 Klimaschutz und Steuerrecht
- 13 Geschäftsgeheimnisgesetz - Ein Überblick
- 16 Geschäftsgeheimnisgesetz - Auswirkungen auf Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- 17 Unternehmenswerte auf Rekordhoch - IDW passt Kapitalkostenempfehlungen für Unternehmensbewertungen an
- 17 Dauerdefizitäre Eigengesellschaften juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf dem Prüfstand
- 18 Endspurt für diverse Gesetzesnovellen
- 21 Insolvenzanfechtung: BGH überholt den Reformkurs des Gesetzgebers bei der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO)
- 22 Restrukturierungsberatung 4.0 - Unsere digitale Lösung für höhere Planungssicherheit und geringere Kosten bei der Sanierung im Mittelstand
- 23 Das OVG Sachsen-Anhalt präzisiert seine Entscheidung „Weißenfels“ (4 K 221/15) - Folge ist ein „juristisches Erdbeben“ in Sachsen-Anhalt
- 23 Jetzt also doch: BMF veröffentlicht die Neufassung der GoBD
- 24 Die A1-Bescheinigung: Achtung, Kontrolle!

27 **eureos-News**

- 27 eureos ist exklusives Mitglied im internationalen Netzwerk IR Global
- 27 eureos hat die LMX-Gruppe beim Kauf von Italia Golf & More beraten
- 28 RA Claus Ludwig Meyer-Wyk ist Referent beim größten europäischen Fachkongress für Orthopädie und Unfallchirurgie in Berlin
- 28 eureos-Partner Sören Münch ist auch in diesem Jahr gefragter Experte beim Herbsttreffen des Internationalen Controllervereins e. V.
- 28 RAin Anita Wehnert und RA Lars Mörchen referieren für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Berlin
- 29 Unsere Steuerexperten für die Tourismuswirtschaft geben ihr Fachwissen auch 2020 bundesweit weiter
- 29 eureos-Partner Dr. Ralph Bartmuß wurde in den Bundeswirtschaftssenat des BVMW berufen
- 29 Die „eureos snow rockets“ sind auch 2020 wieder beim Lions Cosmo Skicup in Oberwiesenthal dabei
- 30 eureos ist 2020 wieder Hauptsponsor der New Year's Reception der American Chamber of Commerce in Dresden
- 30 eureos-Rechtsanwältin Nicole Jochheim referiert zum Thema Widerspruchsverfahren in Beitragsangelegenheiten in Erfurt, Dresden und Magdeburg
- 30 Jahresrückblick einmal anders: eureos in Zahlen

31 **Veranstaltungen**

- 31 Aktuelle Veranstaltungen
- 32 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

Gesellschafter, Aufsichtsrat, Vorstand - die Organe des Unternehmens und ihr Beitrag zur guten Unternehmensführung

Am 9. Mai 2019 wurde die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) beschlossen. Dies ist Anlass, die Grundsätze guter Unternehmensführung in Erinnerung zu rufen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist kein Gesetz, sondern lediglich die Empfehlung einer von der Bundesregierung eingesetzten Kommission. Dennoch prägt er in Praxis und Rechtsprechung die Vorstellungen von guter Unternehmensführung. Für den Bereich der Bundesbeteiligungen wird er ergänzt durch den Deutschen Public Corporate Governance Kodex (DPCGK), der unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen entstanden ist. Er enthält Grundsätze für die Beteiligung des Bundes an privatrechtlich organisierten Unternehmen und hat insoweit auch Vorbildcharakter für andere öffentliche Beteiligungen, beispielsweise durch Kommunen.

Wie lassen sich die Grundsätze guter Unternehmensführung zusammenfassen?

Unter guter Unternehmensführung ist weder allein die wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmensführung zu verstehen noch die Verfolgung der richtigen Unternehmenszwecke, sondern es geht um das Zusammenwirken der Unternehmensbeteiligten, die Balance ihrer Rechte und Pflichten und darum, wie sie gemeinsam am besten dem Unternehmensinteresse dienen. Dabei gilt:

- Jedes Organ hat seinen eigenen Aufgabenbereich. Der Vorstand führt, der Aufsichtsrat berät und kontrolliert. Schiebt ein Organ seine Aufgaben an ein anderes ab oder greift es in den Arbeitsbereich eines anderen Organs ein, verletzt es seine Pflichten und riskiert, in die Haftung genommen zu werden.
- Das Zusammenwirken der Organe setzt Offenheit und Vertrauen voraus. Offenheit ist aber nur dort möglich, wo die Verschwiegenheit gesichert ist. Dies ist für manches Aufsichtsratsmitglied,



Claus Ludwig Meyer-Wyk
Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Medizinrecht
+49 (0) 351 4976 1520
c.meyer-wyk@eureos.de



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@eureos.de



Anita Wehnert
Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Fachanwältin für
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1515
a.wehnert@eureos.de

insbesondere wenn es von Organisationen oder Gremien entsandt wurde, schwer zu verstehen; die Verschwiegenheit ist aber ein unumstößlicher Grundsatz. Wer meint, die Verschwiegenheit nicht gewährleisten zu können, darf das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds nicht übernehmen.

- Der Aufsichtsrat ist ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet, das der Gesellschafter bestimmt. Persönliche Interessen des Aufsichtsratsmitglieds, egal ob wirtschaftlicher oder anderer Natur, dürfen die Arbeit im Aufsichtsrat nicht beeinflussen, ebenso wenig die Interessen der Organisation, die das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie im Gegensatz zum Unternehmensinteresse stehen. Interessenkonflikte sind oftmals unvermeidbar. Sie sind dann offenzulegen, so dass sie bewertet und bei der Arbeit des Organs berücksichtigt werden können.
- Jedes Aufsichtsratsmitglied muss in der Lage sein, die Geschäfte des Unternehmens zu verstehen und grundsätzlich ohne fremde Hilfe beurteilen zu können. Dies schließt die Heranziehung externen Sachverständigen nicht aus, Beratung darf aber nicht an die Stelle der eigenen Beurteilung treten. Offene Punkte und Probleme sind grundsätzlich innerhalb des Gremiums zu thematisieren. Es obliegt dann dem Aufsichtsrat als Gesamtorgan, zu konkreten Fragen Sachverständige hinzuziehen.

Die Beachtung dieser Grundsätze in der Praxis bereitet zahlreiche Probleme. Dabei geht es nicht nur darum, dass eigene wirtschaftliche Interessen mit den Interessen des Unternehmens kollidieren, für das man im Aufsichtsrat sitzt. Insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften im Aufsichtsrat kommunaler Beteiligungsunternehmen ergeben sich Konflikte zwischen ihren Pflichten als Aufsichtsrat und ihren Pflichten als Vertreter kommunaler Gremien oder der Partei, der sie angehören.

Da die Arbeit der Aufsichtsgremien zunehmend nicht nur juristische, sondern auch öffentliche Aufmerksamkeit findet, sind deren Mitglieder gut beraten, sich sorgfältig über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und diese in ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex 2019 finden Sie unter: <https://www.dcgk.de/de/kodex/dcgk-2019.html>

(Der neue Kodex wird erst nach Inkrafttreten des ARUG II beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Veröffentlichung eingereicht. Die Regierungskommission stellt den neuen Kodex vor Inkrafttreten vor, um den Unternehmen und den Kapitalmarktteilnehmern die Möglichkeit zu geben, sich auf die neuen Empfehlungen und Anregungen einzustellen.)

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium und das einzelne Aufsichtsratsmitglied - Verantwortlichkeiten kennen und Möglichkeiten nutzen

Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates besteht in der Überwachung der Geschäftsführung. Dies hat rückblickend, zukunftsorientiert und gegenwärtig, auch beratend, zu geschehen. Hierzu gibt es verschiedene Instrumentarien. Sie stehen teilweise dem Aufsichtsrat als Gesamtorgan, teilweise dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied zur Verfügung. Die Kenntnis hierüber ist für jedes Aufsichtsratsmitglied grundlegend und verpflichtend. Andernfalls ist eine anforderungsgerechte und verantwortungsvolle Mandatstätigkeit nicht möglich.

Diese ist ernst zu nehmen, da andernfalls empfindliche (Haftungs-) Folgen drohen, die nicht nur das einzelne Mitglied treffen, sondern auch das Gesamtgremium infizieren können. Deswegen beginnt jede Aufsichtsrats Tätigkeit mit der Vergegenwärtigung der eigenen Rechte und Pflichten.

Das einzelne Aufsichtsratsmitglied

Als Teil des Gesamtorgans trägt jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe des Gesamtorgans Aufsichtsrat bei.

Deshalb müssen Aufsichtsratsmitglieder zunächst besondere persönliche Anforderungen erfüllen. Sie müssen über die für die Mandatsausübung erforderlichen Mindestkenntnisse verfügen, neben der Berufsausübung ausreichend Zeit für die Tätigkeit haben und unabhängig sowie eigenverantwortlich entscheiden können und wollen. Notwendig ist die Kenntnis über alle für die Tätigkeit relevanten Vorschriften. Diese ergeben sich in erster Linie aus dem individuell gestalteten Gesellschaftsvertrag des Unternehmens und ggf. den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung sowie aus den jeweils relevanten Gesetzen. Empfehlungen, Konkretisierungen und Hilfestellungen können dem bereits erwähnten Deutschen Corporate Governance Kodex und ggf. dem Deutschen Public Corporate Governance Kodex entnommen werden sowie – vor allem im Falle kommunaler Unternehmen relevant – den von Seiten der zuständigen Ministerien veröffentlichten Leitfäden und Handlungsanweisungen. Diese sollten studiert und in einem eigenen Ordner stets griffbereit hinterlegt werden. Hinzu kommen Unterlagen zu fachlichen Beiträgen (z. B. Urteile, Aufsätze) und zu Schulungen, die der Festigung und Steigerung von Kenntnissen über die Aufsichtsrats Tätigkeit dienen.

Die Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern lassen sich grob unterteilen in die Bereiche Mitwirkung und Loyalität. Zur Mitwirkung zählen insbesondere das Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht in Sitzungen des Aufsichtsrates sowie die Möglichkeit, Anträge innerhalb des Aufsichtsratsgremiums stellen zu dürfen. Außerdem hat jedes Aufsichtsratsmitglied ein Informationsrecht hinsichtlich der an den Aufsichtsrat als Gesamtorgan zu leistenden Berichte. Allen diesen Rechten ist gemeinsam, dass sie gleichzeitig auch eine verpflichtende Komponente beinhalten, da andernfalls eine am Unternehmenswohl ausgerichtete verantwortungsbewusste Mandats Tätigkeit nicht gesichert wäre. Der Loyalität zuzuordnen ist allen voran und als oberstes Gebot die Beachtung des Unternehmensinteresses. Hinzu kommen die bereits erwähnte Pflicht zur höchstpersönlichen und eigenverantwortlichen Mandatsausübung sowie die Verschwiegenheitsverpflichtung. Insbesondere diese Pflichten können mit kommunalrechtlichen Anforderungen kollidieren. Aufsichtsratsvertreter kommunaler Gesellschafter müssen sich deshalb zwingend mit den hierzu bestehenden Sonderregularien vertraut machen. Dies betrifft insbesondere Fragen der Weisungsgebundenheit und der Berichterstattung gegenüber bestimmten Personen oder Gremien (z. B. Gemeinde-/Stadtrat, Fraktionen, Beteiligungsverwaltung/-controlling).

Aufsichtsratsmitglieder mit besonderer Funktion, z. B. der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, aber auch Mitglieder besonderer Ausschüsse, haben zudem die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben notwendigen spezifischen Anforderungen, Rechte und Pflichten zu kennen.

Der Aufsichtsrat als Gesamtorgan

Von den individuellen Anforderungen zu trennen sind die Rechte und Pflichten des Gesamtorgans Aufsichtsrat. Diese sind häufig vor allem „neuen“ Aufsichtsratsmitgliedern nicht klar. Sie verstehen bestimmte Rechte und Pflichten irrtümlich als eigene, obwohl sie dem Gesamtorgan zugewiesen sind. Deshalb ist auch hier eine strukturelle und inhaltliche Auseinandersetzung der Aufsichtsratsmitglieder angezeigt.

Instrumentarien zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Überwachung sind vor allem bestimmte Informations- und Prüfrechte. Diese können sich – je nach Verdachtslage – zu entsprechenden Pflichten verdichten. So hat die Geschäftsführung bzw. der Vorstand dem Aufsichtsrat über bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft regelmäßig und auch auf Verlangen des Aufsichtsrates zu berichten. Dieser kann jederzeit Einsicht u. a. in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen. Es können hierzu einzelne Mitglieder oder aber auch Sachverständige beauftragt werden. Schließlich besteht die Möglichkeit, bestimmte Arten von Geschäften einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates zu unterwerfen. Dies geschieht entweder vorab per Satzungsregelung oder im Einzelfall auch durch Beschluss des Aufsichtsrates. Sofern es das Wohl der Gesellschaft erfordert, hat der Aufsichtsrat die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung einzuberufen. Schließlich unterliegt der Aufsichtsrat seinerseits bestimmten Berichtspflichten gegenüber der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung und – relevant bei kommunalen Unternehmen – bestimmten Prüfbehörden und -einrichtungen. Diese Pflichten dienen dem Nachweis über die sorgfältige Aufgabenwahrnehmung des Aufsichtsrates selbst.

Praktische Fragen

Im Zusammenhang mit den aufgezeigten Rechten und Pflichten gibt es Fragestellungen, die in der Beratungspraxis häufig nachgefragt werden. Beispielhaft seien die Möglichkeiten bei Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds und die Frage der Befangenheit von Aufsichtsratsmitgliedern genannt. In beiden Fällen ist eine Einzelfallprüfung anhand der für die jeweilige Gesellschaft bestehenden Regularien angezeigt:

- Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds:

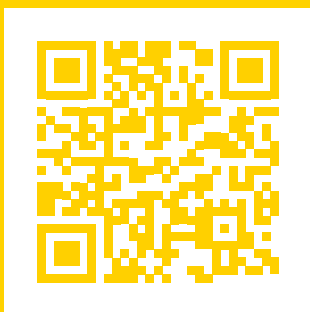
Ist ein Aufsichtsrat an der Sitzungsteilnahme verhindert, ist häufig der erste Gedanke der einer Verschiebung der Sitzung. Doch ist dies insoweit problematisch – und deshalb in der Regel nicht der eingeschlagene Weg –, weil kein Alternativtermin in zeitlicher Nähe gefunden werden kann. Vorrangig sind Möglichkeiten alternativer Stimmabgaben zu prüfen. Insbesondere in Eilfällen ist der Gesellschaftsvertrag daraufhin zu untersuchen, ob alternative Abstimmungsverfahren, auch Mischverfahren (Präsenzveranstaltung und zusätzliche schriftliche Stimmabgabe), zugelassen sind. Selbst wenn dies der Fall ist kommt hinzu, dass diesem Verfahren – vorbehaltlich einer liberaleren Regelung im Gesellschaftsvertrag – kein Aufsichtsratsmitglied widersprechen darf.

Schließlich stellt sich die Frage nach einer Stellvertretung (sog. Stimmrechtsvertretung). Dies wird generell als kritisch angesehen, denn dies erscheint widersprüchlich zum Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Aufgabenwahrnehmung. Gleichwohl halten gewichtige Stimmen in der Fachliteratur diesen Weg für eine Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat und mit einer entsprechenden

Melden Sie sich für unseren Online- Newsletter an.

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt: Mit unserem multidisziplinären euros-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:
www.euros.de/newsletter-center



Satzungsregelung für zulässig. In der Praxis sind solche Regelungen auch anzutreffen. Ausschlaggebend ist demnach der Gesellschaftsvertrag. Unproblematisch hingegen ist stets die sog. Stimmbotschaft, bei der der Bote lediglich die Stimme des Aufsichtsratsmitglieds im Beschlussverfahren „überbringt“. Dies setzt jedoch voraus, dass der Bote selbst zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt ist. Ohne Weiteres sind daher Aufsichtsratskollegen geeignete Boten. Für andere Personen wäre eine Satzungsregelung erforderlich.

• Befangenheit eines Aufsichtsratsmitglieds:

Auch die Frage der Befangenheit lässt sich nur durch eine Prüfung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen genau beantworten. Für Aufsichtsratsmitglieder gibt es keine gesetzliche Sonderregelung zu möglichen Befangenheitstatbeständen. Analog angewendet wird lediglich §34 BGB, wonach bestimmte Fälle unmittelbarer und persönlicher Betroffenheit zu einem Stimmverbot führen. Der Gesellschaftsvertrag ist auf eine abweichende strengere Regelung hin zu überprüfen. Im Übrigen geht die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung 2019, Punkt E.1) dahin, Interessenkonflikte im Einzelfall offenzulegen. Ggf. kann eine Stimmenthaltung in Betracht gezogen werden. Auch hinsichtlich der Befangenheit müssen kommunale Aufsichtsratsvertreter besonders aufmerksam sein. Vor allem ist für sie zu beachten, dass für die Aufsichtsrats Tätigkeit im Regelfall nicht dieselben (sehr strengen) Restriktionen bestehen, wie bei Ausübung eines Gemeinderats- bzw. Stadtratsmandats.

Beratung und Kontrolle des Vorstandes – der Aufsichtsrat und seine Aufgaben im Bereich der Rechnungslegung und der Digital Corporate Governance

Der Vorstand führt, der Aufsichtsrat berät und kontrolliert – lautet die generelle Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Die daraus erwachsenden Kompetenzen beider Organe sind jedoch regelmäßig gesetzlich nur teilweise und zudem wenig konkret vorgegeben. Art und Umfang der Überwachung und Beratung bedürfen vielmehr der Analyse im Einzelfall und damit des Zuschnitts auf das eigene Unternehmen. Zwei weitere relevante Praxisbeispiele mögen dies verdeutlichen:

Pflichten des Aufsichtsrates bei der Überwachung der Rechnungslegung

Neue Aufsichtsratsmitglieder stehen erstmals vor der Aufgabe, die Rechnungslegung – Prozess und Ergebnis – kontrollieren zu müssen. In den vergangenen zehn Jahren gab es auf diesem Gebiet einige Entwicklung, dies teils durch konkretisierende Gesetzesänderungen und zuletzt auch mit der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Zur Rechnungslegung verpflichtet ist der Vorstand (§§ 242 ff., 264 ff. HGB), der damit auch die Verantwortung für die Auswahl und das Funktionieren eines geeigneten Rechnungslegungsprozesses trägt. Als Teil der Geschäftsführung ist die Rechnungslegung damit automatisch Gegenstand der Überwachungspflicht des Aufsichtsrates. Das Ergebnis des Rechnungslegungsprozesses ist der Jahresabschluss nebst Lagebericht. Die Abschlüsse sind vom Aufsichtsrat zu prüfen (siehe §171 Abs.1 S.1 AktG) auf:

• Rechtmäßigkeit (Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften), hierzu gehört auch, die

Unabhängigkeit des bestellten Abschlussprüfers festzustellen

- Zweckmäßigkeit der Bilanzpolitik gemessen an den Zielen des Unternehmens (z. B. Überprüfung der Wahlrechte des Vorstandes bzgl. Gliederung, Ausweis und Erläuterung, Ansatz, Bewertung und Methode, der Ermessensspielräume und Sachverhaltsgestaltungen)
- Zweckmäßigkeit der Rücklagendotierung

Das einzelne Aufsichtsratsmitglied hat sich mittels der Abschlüsse und Prüfungsberichte ein Urteil über die innere Plausibilität zu bilden. Unverständlichkeiten sind über das Gesamtgremium mit dem Vorstand zu klären; vor allem die Zweckmäßigkeitsüberwachung erfordert zumeist einen unmittelbaren Austausch des Aufsichtsrates mit dem Vorstand. Ein weiterer Dialog findet mit dem Abschlussprüfer anlässlich dessen mündlichen Berichts statt; der Prüfer hat dem Aufsichtsrat Rede und Antwort zu stehen. Erforderlich ist damit eine Vorbereitung auf die Diskussion, dazu gehören Fragen z. B. nach der Zugänglichkeit von Informationen, Anzahl und Offenheit von Auskunftspersonen, erkannte Risiken, Prüfungsüberraschungen, Meinungsverschiedenheiten mit dem Vorstand oder die Einschätzung der Rechnungslegungspolitik.

Auf eine positive Bestätigung des Abschlussprüfers darf der Aufsichtsrat vertrauen, es sei denn, die Diskussionen legen eine offensichtliche Unrichtigkeit der Beurteilung nahe.

Aus dem Gesetzeswortlaut (§107 Abs. 3 S. 2 AktG) lässt sich entnehmen, dass dem Aufsichtsrat auch die Aufgabe zukommt, den gesamten Prozess der Ableitung der Zahlen und Angaben im Jahresabschluss aus der Rechnungslegung zu überwachen. Der Aufsichtsrat hat dabei auch das Risiko einzuschätzen, ob der Vorstand den Rechnungslegungsprozess in unangemessener Weise beeinflusst hat. Eigene Untersuchungen von Einzelfunktionen und Abläufen des Rechnungslegungsprozesses und der Erstellung des Jahresabschlusses muss der Aufsichtsrat allerdings nicht anstellen. Es handelt sich grundsätzlich um eine Plausibilitätsprüfung. Die Prüfungsdichte intensiviert sich allerdings bei Unstimmigkeiten oder ernsthaften Zweifeln. Dann ist der Aufsichtsrat auch zur Einleitung konkreter Maßnahmen verpflichtet (wie z. B. Veranlassung einer internen Revision, Heranziehung des Abschlussprüfers, Einsichtnahme und Prüfung der Bücher der Gesellschaft, §111 Abs. 2 S. 1 AktG).

§107 Abs. 3 S. 2 AktG ermöglicht die (fakultative) Einrichtung eines Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates, dem spezielle Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Rechnungslegung delegiert werden können (empfohlen gemäß Ziff. 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex 2017). Dies setzt eine erhöhte Sachkompetenz der Mitglieder dieses Ausschusses voraus. Ist oder wird kein Prüfungsausschuss gebildet oder sind diesem nur einzelne Aufgaben übertragen, so sind die verbleibenden Aufgabengebiete (weiterhin) vom Plenum des Aufsichtsrates selbst wahrzunehmen (so nun explizit die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 9. Mai 2019 unter G 14 D.3, S.10).

Das Aktiengesetz etabliert lediglich allgemeine Basisvorgaben in Bezug auf das Anforderungsprofil der Aufsichtsratsmitglieder (§100 Abs.1 und 2 AktG). Am Beispiel des Prüfungsausschusses wird allerdings deutlich, dass Expertise in Sonderbereichen, jedenfalls von Einzelpersonen, durchaus vorausgesetzt und also erforderlich ist.

Somit lässt sich festhalten, dass für die Überwachung der Rechnungslegung zwar allgemeine Grundsätze zu beachten und Prozedere einzuhalten sind. Diese spezifizieren sich jedoch im Einzelfall sowohl organisatorisch als auch inhaltlich auf das jeweilige Unternehmen.

Digitalisierung - Aufgaben und Anforderungen an den Aufsichtsrat

Gleichermaßen gilt dies für das weitere Beispiel der Überwachungstätigkeit zu Maßnahmen und Prozessen der Digitalisierung.

Die „digitale Transformation“ eines Unternehmens ist Teil der strategischen Unternehmensplanung und für Unternehmen heute erfolgsrelevant. Der Vorstand muss sich also zwangsläufig mit dieser Thematik auseinandersetzen, unabhängig davon, ob es um neue Angebote produzierender Anbieter, verbesserte Services von Dienstleistern oder den eigenen Workflow geht. Damit wird die Digitalisierung zugleich ein wichtiges Thema für die Kontroll- und Beratungstätigkeit des Aufsichtsrates.

Die Kontrollaufgaben des Aufsichtsrates lassen sich recht gut beschreiben. Sie beginnen – soweit noch nicht vorhanden – mit der Einforderung einer grundlegenden Digitalisierungsstrategie und nachfolgend u. a. mit der Überprüfung derselben und zwar im Hinblick auf das Gesamtunternehmen sowie einzelner Geschäftsfelder, weiterhin des Ressourcenbedarfs, der Identifizierung von Risiken des Transformationsprozesses, neuen Incentive-Strukturen bezogen auf die Förderung der Transformation und/oder dem Digitalisierungs-Controlling (Meilensteine, Zielerreichung).

Im Bereich der Digitalisierung schwieriger vom operativen Geschäft des Vorstandes abzugrenzen ist die Beratungsfunktion des Aufsichtsrates. Hier „droht“ eine Nähe zu und damit ein „Eingriff“ in Leitungsaufgaben. Unzweifelhaft steht dem Vorstand die Regelung von Details bereits bestehender digitaler Prozesse im Unternehmen zu, sowie die Initiativ- und Letztentscheidungsrechte bzgl. der digitalen Unternehmensstrategie. Und dem Aufsichtsrat?

Stuft man die Digitalisierung als wichtige, zukunftsweisende Aufgabe für das einzelne Unternehmen ein, so darf der Aufsichtsrat durchaus mit der Zielstellung beraten, einen Beitrag zur Optimierung existierender Digitalisierungsprozesse zu leisten. Der Aufsichtsrat darf teildigitalisierte oder komplett digitale, neue Geschäftsmodelle initiieren, auf neue Technologien und auch auf digitale Entwicklungen in anderen Branchen/ bei Wettbewerbern hinweisen. Dies schließt die Anbahnung entsprechender Kontakte ein.

Die Folge eines solchen Beratungsverständnisses ebenso wie der Kontrollaufgaben ist eine entsprechende Sachkunde des Aufsichtsrates. Anders als der sog. Prüfungsausschuss (s. vorstehend I.) wird ein sog. Digitalausschuss weder im Gesetz noch im Deutschen Corporate Governance Kodex 2017 bzw. dessen Neufassung 2019 erwähnt. Ein solcher kann aber, auf der Grundlage allgemeiner Regelungen im AktG, auf Initiative des Aufsichtsrates, damit aus seiner Mitte, bestellt und auch mit Beschlusskompetenz versehen werden (§107 Abs. 3 S. 1 AktG, die Delegationsverbote des Abs.3 S.4 sind nicht einschlägig). Ob ein Ausschuss erforderlich ist oder eine Einzelperson mit entsprechenden Kenntnissen genügt (sog. digital expert), um den Aufgaben des Aufsichtsrates angemessen nachzukommen, steht in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens und der Bedeutung dessen digitaler Agenda. Im

Einzelfall kann das Thema Digitalisierung auch anderen, bestehenden Ausschüssen angegliedert werden: so dem Risikoausschuss, dem Prüfungsausschuss, dem Investitionsausschuss oder dem für Personalgewinnung zuständigen Ausschuss, wenn es gilt, Personen mit "digital competence" zu finden.

Fazit

Für die verantwortungsbewusste Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats lässt sich zusammenfassend festhalten, dass stets die Kenntnis der für die jeweilige Gesellschaft relevanten Vorschriften vorausgesetzt wird. Konkretisierende Regelungen sind im Zweifel im Gesellschaftsvertrag verankert. Zur Ergänzung und Orientierung dienen die empfehlenden Regelungen der einschlägigen Kodizes und Leitfäden, allen voran des Deutschen Corporate Governance Kodex. Bei zu treffenden Entscheidungen genießt das Unternehmensinteresse oberste Priorität. Diesem Anliegen gerecht zu werden, verlangt die Verfestigung und Vertiefung bestehender Sach- und Fachkenntnisse durch regelmäßige Fortbildung. Dadurch kann nicht nur die Qualität der Aufsichtsrats Tätigkeit gesteigert werden, sondern die Unternehmensentwicklung insgesamt.

Gern unterstützen wir Sie bei diesem Prozess. Dies kann durch Inhouse-Schulungen zu individuell relevanten Themen, aber auch durch Beratung zu Einzelfragen erfolgen. Bitte zögern Sie nicht, auf uns zuzukommen. Wir freuen uns auf Sie.

Verschiebung der Grunderwerbsteuer-Reform

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben in einer gemeinsamen Presseerklärung verkündet, dass der Beschluss des Bundestages zur Reform der Grunderwerbsteuer bei Share Deals nicht, wie ursprünglich geplant, in dieser Woche erfolgen, sondern das Gesetzgebungsverfahren erst im ersten Halbjahr 2020 zum Abschluss gebracht werden soll. Die geplante Neuregelung tritt somit nicht am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erst im Juli hatte die Bundesregierung beschlossen, die Grunderwerbsteuerreform vom Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019) zu separieren und in ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren zu überführen. Der Gesetzentwurf wurde am 31. Juli 2019 vorgelegt und am 9. August 2019 dem Bundesrat zugeleitet, der insbesondere auf Nachbesserungsbedarf bei der Anwendungsregelung hingewiesen hatte. Die Bundesregierung hatte daraufhin überraschenderweise mitgeteilt, die Hinweise des Bundesrates wohlwollend zu berücksichtigen.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@euroeos.de

Die finanzpolitischen Sprecher von Union und SPD haben nun angekündigt, die bereits angekündigten Prüfungen im Hinblick auf die vom Bundesrat monierten Inhalte sowie die in der öffentlichen Anhörung aufgeworfenen Aspekte durchzuführen. Jedoch würde mit Hochdruck daran gearbeitet, die Suche nach Lösungen schnellstmöglich abzuschließen, sodass das Gesetzgebungsverfahren im ersten Halbjahr 2020 zum Abschluss gebracht werden könne.

Es ist zu begrüßen, dass die Regierungsparteien die aufgeworfenen Zweifel erkannt haben, sich dieser annehmen und rechtssichere Lösungen erarbeiten wollen. Erst Anfang Oktober war noch zu befürchten, dass die Änderungsvorschläge des Bundesrates, insbesondere im Bereich der Anwendungsregelung, aufgrund des engen Zeitplans keinen Eingang mehr in die Gesetzesnovelle finden würden. Wie genau die Lösungen ausgestaltet werden, ist derzeit allerdings noch völlig offen. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen bei der Reform der Grunderwerbsteuer informiert halten.

Für Fragen zu grunderwerbsteuerlichen Sachverhalten sowie zum Reformvorhaben der Bundesregierung stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Neue Anforderungen bei telefonischer Abwerbung von Mitarbeitern

Eine - kurze - erste telefonische Kontaktaufnahme zu einem Arbeitnehmer eines Mitbewerbers, um diesen abzuwerben, ist im Grundsatz zulässig, während telefonische Folgekontakte am Arbeitsplatz eine gezielte Behinderung des Mitbewerbers darstellen. Dies gilt auch, wenn die Kontaktaufnahme über das private Mobiltelefon des Arbeitnehmers geführt wird; es sei denn, der abwerbende Anrufer hat sich zu Beginn des Gesprächs auf Nachfrage vergewissert, dass sich der kontaktierte Mitarbeiter nicht bei der Arbeit befindet.

1. Der Fall

Die Parteien stritten um einen Unterlassungsanspruch wegen unlauterer telefonischer Mitarbeiterabwerbung. Antragstellerin und Antragsgegnerin sind beide bundesweit tätige Personaldienstleistungsunternehmen. Das abwerbende Unternehmen, die Antragsgegnerin, hatte mit einer Mitarbeiterin der Antragstellerin bereits E-Mails ausgetauscht; die Mitarbeiterin hatte dabei ihre private Handynummer angegeben. Die Antragsgegnerin rief dann auf dieser Nummer während der Arbeitszeit der Mitarbeiterin an, das Gespräch dauerte zwölf Minuten. Es erfolgten keine Nachfragen, ob sich die Angerufene am Arbeitsplatz befindet.



Dagmar Stabernack
Partnerin, Rechtsanwältin, Fach-
anwältin für Arbeitsrecht
+49 (0) 341 9999 2111
d.stabernack@euroeos.de



Sebastian Wagner
Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 341 9999 21312
s.wagner@euroeos.de

Hiergegen ging die Antragstellerin im Wege der einstweiligen Verfügung vor.

2. Die Entscheidung

Das OLG Frankfurt am Main hat der Antragsgegnerin untersagt, Arbeitnehmer der Antragstellerin während ihrer Arbeitszeit unter ihrem privaten Mobilfunkanschluss mit dem Ziel anzusprechen, diese zur Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses mit der Antragstellerin und/oder dem Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages mit der Antragsgegnerin zu bewegen und **das Gespräch fortzusetzen, ohne sich durch eine Nachfrage zu Beginn des Gesprächs zu vergewissern, dass der Mitarbeiter sich nicht an seinem Arbeitsplatz befindet; ausgenommen davon ist nur eine erstmalige telefonische Kontaktaufnahme von maximal zehn Minuten.**

Das **Abwerben** von Mitarbeitern eines anderen Unternehmens ist **als Teil des freien Wettbewerbs grundsätzlich erlaubt**, auch zwischen Mitarbeitern auf demselben Absatzmarkt. Ein Unternehmen kann aber durch Abwerbmaßnahmen gegenüber den eigenen Arbeitnehmern unzumutbar beeinträchtigt werden, wenn die Ungestörtheit der Betriebsabläufe beeinträchtigt wird.

Speziell telefonische Abwerbeversuche während der Arbeitszeit sind in diesem Kontext nur dann zulässig, wenn sie lediglich der ersten **kurzen Kontaktaufnahme** dienen. Dabei ist eine wenige Minuten (OLG Frankfurt am Main: **zehn Minuten**) überschreitende Gesprächsdauer ein Indiz dafür, dass der Anrufer bereits den ersten Kontakt in wettbewerbswidriger Weise, insbesondere zu einem unzulässigen Umwerben des Angerufenen, genutzt hat.

Folgkontakte am Arbeitsplatz sind jedenfalls wettbewerbsrechtlich unzulässig. Das grundrechtlich geschützte Recht des Arbeitgebers auf wirtschaftliche Betätigungsfreiheit würde unzumutbar beeinträchtigt, wenn er unbeschränkt dulden müsste, dass **zum Zweck der Abwerbung der Arbeitsablauf in seinem Betrieb gestört wird.** Durch den Anruf eines Personalberaters wird der angesprochene Mitarbeiter während der Arbeitszeit von seiner Tätigkeit für das Unternehmen abgehalten.

Dies gilt unabhängig davon, ob ein Abwerbeversuch am Arbeitsplatz mittels des privaten Mobiltelefons des Mitarbeiters und nicht mittels dessen dienstlichen Telefonanschlusses erfolgt.

Allerdings: Im Gegensatz zu einem Anruf auf einem aufgrund der Telefonnummer erkennbar betrieblichen Anschluss **kann der Anrufer bei einer privaten Mobilnummer nicht im Vorhinein wissen, ob er den Arbeitnehmer am Arbeitsplatz erreicht** und damit in die betriebliche Sphäre dessen Arbeitgebers eingreift. **Ihm obliegt** es daher, zu Beginn des Gesprächs **nachzufragen**, ob der Arbeitnehmer sich am Arbeitsplatz befindet. Diese kurze Nachfrageobliegenheit zu Beginn des Gesprächs belastet den Anrufer nicht über Gebühr und lässt sich zwanglos in eine höfliche Gesprächseröffnung integrieren. Gleichzeitig sind die Interessen des Arbeitgebers gewahrt, nicht in unzumutbarer Weise von gegen ihn gerichtete Maßnahmen durch Wettbewerber belästigt zu werden.

Im Streitfall hatte der Anrufer sich bei der kontaktierten Mitarbeiterin nicht erkundigt, ob sie sich am Arbeitsplatz befindet. Im Hinblick auf die Länge des Gesprächs von zwölf Minuten überschritt das Gespräch auch die zulässige Dauer eines Erstkontakts. Das Gericht musste daher nicht entscheiden, ob es sich angesichts der vorangegangenen E-Mail-Korrespondenz bei dem Telefonat überhaupt um ein Erstgespräch oder um ein Folgegespräch handelt.

3. Kontext der Entscheidung

In Zeiten des Fachkräftemangels gewinnt auch die Abwerbung von Mitarbeitern bei Konkurrenten an Bedeutung. An welcher Stelle dem Kampf um qualifiziertes Personal Schranken gesetzt sind, ist sowohl für Personaler und Headhunter als auch für betroffene Unternehmen, die sich gegen unlautere Abwerbeversuche wehren möchten, entscheidend. Wettbewerbswidrige Abwerbeversuche von Mitarbeitern sind nach den §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 4, 8 UWG als gezielte Behinderung des Mitbewerbers verboten. Es drohen dann Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche.

Mit der **direkten Kontaktaufnahme über das private Mobiltelefon des Mitarbeiters** beschäftigt sich nun diese Entscheidung des OLG Frankfurt am Main. Auch wenn die Kommunikation nicht über den dienstlichen Telefonanschluss des Wettbewerbers geführt wird, **ist eine unlautere Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebs bei Kontaktaufnahme während der Dienstzeit grundsätzlich anzunehmen.**

Kluge Köpfe für eureos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.



www.eureos.de/karriere

4. Tipps für die Praxis

Entlasten kann sich der Abwerbende nur mit der Erfüllung der in dieser Entscheidung erstmals angesprochenen „**Nachfragepflicht**“: Sichert der angesprochene Mitarbeiter dem Anrufer zu Beginn des Gesprächs zu, dass er sich **nicht bei der Arbeit befindet, kann das Gespräch ohne zeitliche Begrenzung weitergeführt werden**. Andernfalls darf es maximal zehn Minuten dauern, wenn es sich um eine erstmalige Kontaktaufnahme handelt. Handelt es sich hingegen um einen Folgekontakt, muss das Telefonat sofort beendet werden.

Hatten sich der Abwerbende und der Mitarbeiter bereits vorher auf anderem Wege über eine potentielle künftige Zusammenarbeit ausgetauscht, sollte vorsorglich davon ausgegangen werden, dass das Telefonat ein Folgegespräch darstellt – das OLG hat diese Frage ausdrücklich offengelassen.

Das Gericht hat keine Unterscheidung dahingehend getroffen, zu welcher Tageszeit oder an welchem Wochen(end)tag (oder Feiertag) die Kontaktaufnahme erfolgt. Daher empfiehlt sich eine entsprechende Nachfrage immer.

In einem nachfolgenden Rechtsstreit ist der abwerbende Anrufer bezüglich der stattgefundenen Nachfrage auf die Ehrlichkeit des Kontaktierten angewiesen. Nicht autorisierte Tonbandaufzeichnungen oder Aussagen „heimlicher“ Mithörer des Gesprächs sind vor Gericht nicht verwertbar und können eine Straftat darstellen.

Unternehmen, die von Abwerbeversuchen durch Wettbewerber betroffen sind, können sich angesichts der nunmehr tolerierten (durchaus langen) Gesprächsdauer für das privilegierte Erstgespräch von bis zu zehn Minuten nur schwer schützen. Die **Anordnung eines generellen Verbotes auBerdienstlicher Gespräche während der Arbeitszeit** kann die Mitarbeiter zwar veranlassen, bei der Arbeit keine Recruitment-Gespräche mit anderen Unternehmen zu führen. Dieses Vorgehen entfaltet jedoch keine Wirkung im Verhältnis zum Wettbewerber. Zudem könnte eine solch absolute Maßnahme dem Betriebsfrieden abträglich sein.

FG Münster äußert verfassungsmäßige Zweifel an der 90 %-Grenze des §13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG

Nach den §§13a ff, 19a, 28 und 28a ErbStG ist der Erwerb von unternehmerischem Vermögen steuerlich unter der Voraussetzung begünstigt, dass der Anteil des schädlichen Verwaltungsvermögens nicht mehr als 90 % des Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt (§13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG). In seinem Beschluss vom 3. Juni 2019 (Az. 3 V 3697/18 Erb) hat das Finanzgericht Münster (FG Münster) Bedenken im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der Regelung geäußert.

Dem Beschluss liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine Tochter erhielt von ihrem Vater alle Geschäftsanteile an einer GmbH im Wege einer Schenkung, die nach §13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG begünstigungsfähiges Vermögen darstellen. Aufgrund hoher Finanzmittel im Sinne von §13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 1 ErbStG und R E 13b.23 ErbStR-E war die 90 %-Grenze rechnerisch überschritten, sodass das Finanzamt die Begünstigung verwehrte. Gegen die festgesetzte Schenkungsteuer legte die Tochter Einspruch ein und beantragte beim FG Münster Aussetzung der Vollziehung. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung war beim FG Münster erfolgreich (Beschluss vom 3. Juni 2019).

In seinem Beschluss zum Verfahren zum Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Schenkungsteuerbescheides äußert das FG Münster ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheides, da die gesetzliche Regelung zu einem wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren Ergebnis führe. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Klägerin in ihrer Einspruchsbegründung anführte, dass bei Zugrundelegung der durch §13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG vorgeschriebenen Formel (vereinfacht: Verwaltungsvermögen zzgl. Finanzmittel geteilt durch Unternehmenswert) eine mathematisch nicht nachvollziehbare Quote von Finanzmitteln und Verwaltungsvermögen am Unternehmenswert in Höhe von 473 % errechnet würde. Dies sei darauf zurückzuführen, dass §13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG Nettovermögen (Verwaltungsvermögen und Finanzmittel) mit Bruttovermögen nach Schuldenverrechnung (Unternehmenswert) ins Verhältnis setze. Dieses Ergebnis sei nach Ansicht der Einspruchsführerin willkürlich und würde den Prinzipien der gleichmäßigen Besteuerung und dem Leistungsfähigkeitsprinzip nicht gerecht. Das FG Münster teilt diese Ansicht. Zweifelhafte sei nach Urteil des Gerichts in diesem Zusammenhang auch, ob dieses Ergebnis durch den Gesetzeszweck der Norm (Missbrauchsvermeidung) gedeckt wird. Allerdings sei erst im Hauptsachverfahren zu entscheiden, ob die Vorschrift teleologisch zu reduzieren sei.



Jana Massow
Partnerin, Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1505
j.massow@euroeos.de



Enrico Klar
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@euroeos.de

Grundsätzlich ist der Ausgang des Hauptsachverfahrens abzuwarten. Dennoch sollte in ähnlich gelagerten Fällen unter Verweis auf den Beschluss Einspruch eingelegt werden, um die Bescheide offen zu halten. Weiterhin sollte vor jeder Schenkung die Einhaltung der 90%-Grenze sorgfältig überprüft werden. Gern unterstützen wir Sie bei der entsprechenden Prüfung sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Gestaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der 90%-Grenze.

Abschließend bleibt zu konstatieren, dass die aktuell gültigen Regelungen zur Verschonung von Unternehmensvermögen im Erbschaftsteuergesetz erneut mit reichlich Diskussionsbedarf und Rechtsunsicherheit behaftet sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner letzten Entscheidung zum Erbschaftsteuergesetz das (frühere) Alles-oder-Nichts-Prinzip beim Verwaltungsvermögenstest als verfassungswidrig eingestuft hat, gibt Anlass zu der Annahme, dass die aktuell gültigen Verschonungsregelungen ebenfalls einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten werden. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie an dieser Stelle informiert halten.

Können auch juristische Personen des privaten Rechts vom § 2b UStG partizipieren? Das BMF gibt nun Aufschluss.

Aufgrund der ergangenen EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache Saudacor (Urteil vom 29. Oktober 2015, C-174/14) legt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nunmehr mit Schreiben vom 18. September 2019 seine Rechtsauffassung dar, unter welchen Voraussetzungen eine juristische Person des Privatrechts (z. B. GmbH oder AG) als sonstige Einrichtung des öffentlichen Rechts i. S. d. Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) gilt. Damit wäre auch Beteiligungsgesellschaften von juristische Personen des öffentlichen Rechts der Weg zum § 2b UStG eröffnet.

Was war das Problem?

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde § 2 Abs. 3 UStG durch § 2b UStG ersetzt, dessen Formulierung erkennbar an europäische Vorgaben des Art. 13 MwStSystRL angelehnt ist. § 2b UStG ist dabei grundsätzlich nur von juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) anwendbar, während das europäische Pendant der Art. 13 MwStSystRL von „Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ spricht.

Fraglich war, wie die Finanzverwaltung auf die ergangene EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache Saudacor (Urteil vom

29. Oktober 2015, C-174/14) reagiert, wonach auch eine juristische Person des Privatrechts unter bestimmten Voraussetzungen als „sonstige Einrichtung öffentlichen Rechts“ i. S. d. Art. 13 MwStSystRL gilt.

Rechtsauffassung des BMF

Mit Schreiben vom 18. September 2019 teilt das BMF mit, dass sich eine juristische Person des Privatrechts auf die EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache Saudacor berufen und wie eine jPdöR behandelt werden kann. Hierzu müssen jedoch die vom EuGH vorgetragenen zwei Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die fragliche juristische Person ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts und
2. die Vornahme der fraglichen Tätigkeiten erfolgt im Rahmen der öffentlichen Gewalt

Das BMF spezifiziert nunmehr diese zwei Voraussetzungen wie folgt:

Zu 1. Um als **Einrichtung des öffentlichen Rechts** zu gelten, ist eine Eingliederung in die öffentliche Verwaltung notwendig. Diese ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die juristische Person muss durch Bundes- oder Landesgesetz oder Rechtsverordnung errichtet worden sein. Darin muss die Eingliederung in die öffentliche Verwaltung sowie die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Ausübung öffentlicher Gewalt geregelt sein. Soweit Einzelheiten in ergänzenden anderen öffentlich-rechtlichen Regelungen geregelt sind, ist dies unschädlich. Die juristische Person muss mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beliehen sein und zur Ausübung dieser Aufgaben hoheitliche Befugnisse innehaben sowie der Aufsicht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unterstehen.

- Die juristische Person steht zeitlich unbegrenzt im Eigentum einer einzelnen juristischen Person des öffentlichen Rechts, die durch verbindliche Leitlinien und ähnliche Maßnahmen einen bestimmenden Einfluss auf die juristische Person ausübt. Eine nur mittelbare Beteiligung reicht nicht aus.
- Verträge zwischen der juristischen Person des privaten Rechts und der juristischen Person des öffentlichen Rechts müssen bezüglich der wesentlichen Rahmenbedingungen des Zusammenwirkens ausschließlich dem öffentlichen Recht zuzuordnen sein (öffentlich-rechtlicher Vertrag).
- Die juristische Person muss sich im Vergleich zu sonstigen Privaten hinsichtlich ihrer Organisation und Arbeitsweise stärker an den gesetzlichen Vorgaben des öffentlichen Rechts orientieren. In diesem Rahmen muss das Privatrecht gegenüber den Regeln, die die rechtliche Verfassung der juristischen Person als öffentliches Unternehmen bestimmen, zweitrangig sein.
- Die juristische Person muss ganz überwiegend aus Haushaltsmitteln der beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts finanziert werden. Sie darf Leistungen im Wesentlichen (d. h. in der Regel zu mehr als 95%) nur an die juristische Person des öffentlichen Rechts erbringen, die den bestimmenden Einfluss ausübt. Eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln ist auch gegeben,



Dirk Schneider
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1511
d.schneider@euros.de



Anja Richter
Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1518
a.richter@euros.de

wenn die juristische Person des privaten Rechts ihre Leistungen an die beherrschende juristische Person des öffentlichen Rechts, die annähernd ausschließlicher Leistungsempfänger ist, kostendeckend oder gar mit Gewinn erbringt und daher nicht auf Gesellschafterbeiträge oder Zuschüsse angewiesen ist.

Zu 2. Tätigkeiten **im Rahmen der öffentlichen Gewalt** liegen vor, wenn sie im Rahmen der ihnen eigenen rechtlichen Regelungen ausgeübt werden. Es kommen nur solche Tätigkeiten in Betracht, bei denen die jPdöR auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (so z. B. Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder öffentlich-rechtlicher Vertrag) tätig wird. Nicht dazu gehören Leistungen in privatrechtlicher Handlungsform.

Abschließend führt das BMF aus, dass § 2b UStG eine Ausnahmenvorschrift darstellt, die eng auszulegen ist.

Praxishinweis

Das BMF nennt nun die Voraussetzungen, unter denen juristische Personen des Privatrechts wie jPdöR nach § 2b UStG behandelt werden können. Gerade die Auslegung zur Eingliederung in die öffentliche Verwaltung ist unseres Erachtens zu restriktiv. Denn spricht das BMF von Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen (und das auch noch kumulativ), präzisiert der EuGH lediglich Indizien für die Eingliederung in die öffentliche Verwaltung. Übertragen auf das deutsche Recht wären dies:

- Der beleihende Hoheitsträger besitzt sämtliche Anteile am Beliehenen bzw. übt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung die Aufsicht über den Beliehenen aus.
- Die Dienstleistungen werden kraft Gesetzes ausschließlich durch den Beliehenen erbracht (keine Wettbewerbssituation).
- Der Beliehene erbringt keine weiteren Leistungen oder nur „Nebentätigkeiten“ von untergeordneter Bedeutung an Dritte.
- Zwischen dem beleihenden Hoheitsträger und dem Beliehenen besteht eine organschaftliche Verbindung (der beleihende Hoheitsträger übt einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftsführung des Beliehenen aus).

Diese weitaus weniger restriktive Auslegung bietet Gestaltungsmöglichkeiten für jPdöR zur Ausgliederung bestimmter hoheitlicher Aufgaben auf Gesellschaften privater Rechtsformen. Insofern besteht die Möglichkeit, dass Beteiligungsgesellschaften von jPdöR in den Genuss des § 2b UStG kommen und damit bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 2b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen werden. Um ein umsatzsteuerliches Risiko zu vermeiden, sollte bei der Gestaltung jedoch auf die enge Auslegung der Verwaltung geachtet werden.

Haben Sie Fragen zu einer möglichen Ausgliederung hoheitlicher Tätigkeiten oder wurden diese bereits ausgegliedert, dann sprechen Sie uns an.

Klimaschutz und Steuerrecht

Zusammen mit seinen europäischen Partnern hat sich die Bundesrepublik Deutschland geeinigt, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 in Europa um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu senken. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ sollen wichtige Impulse gesetzt werden, um die gesetzten Ziele zu erreichen, indem umweltfreundliches Verhalten steuerlich stärker gefördert werden soll.



Jana Massow
Partnerin, Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1505
j.massow@euroeos.de

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat bereits am 10. Oktober 2019 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht veröffentlicht. Am 16. Oktober 2019 hat die Bundesregierung den Gesetzesentwurf beschlossen. Nachfolgend stellen wir die wesentlichen Inhalte des Entwurfs vor:



Enrico Klar
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@euroeos.de

Steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Für einen befristeten Zeitraum von zehn Jahren sollen energetische Sanierungsmaßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum ab 2020 durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden. Förderfähig sind dabei Einzelmaßnahmen, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als förderfähig eingestuft sind (etwa Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, Erneuerung der Fenster oder Außentüren, Erneuerung bzw. Einbau einer Lüftungsanlage, Erneuerung der Heizungsanlage, Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung sowie die Optimierung bestehender Heizungsanlagen). Dabei sind 20 % der jeweiligen Aufwendungen, maximal jedoch EUR 40.000 je Objekt, verteilt über drei Jahre (jeweils 7 % im ersten und zweiten Jahr und 6 % im dritten Jahr) von der Steuerschuld abziehbar. Die konkreten Mindestanforderungen sollen in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt werden.

Befristete Anhebung der Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie

Die Pendlerpauschale soll in einem befristeten Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026 ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent angehoben werden. Die befristete Anhebung soll auch auf Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung übertragen werden. Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen ab dem 21. Kilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % der erhöhten Entfernungspauschale zu wählen.

Senkung der Umsatzsteuer für den Bahnverkehr

Ab 2020 soll die zu entrichtende Umsatzsteuer auf Leistungen des öffentlichen Personenschienenbahnfernverkehrs von 19% auf 7% gesenkt werden.

Darüber hinaus soll mit dem „Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes“ die Luftverkehrsteuer ab April 2020 deutlich erhöht werden und dazu beitragen, die Umsatzsteuersenkung beim Bahnverkehr zu ermöglichen. Inlandflüge und Flüge innerhalb der Europäischen Union (EU) sollen dabei künftig statt mit EUR 7,50 mit EUR 13,03 besteuert werden. Flüge über 2.500 km bis 6.000 km werden künftig mit EUR 33,01 und Flüge über 6.000 km mit EUR 59,43 besteuert.

Erhöhter Hebesatz bei der Grundsteuer für Gebiete für Windenergieanlagen

Den Gemeinden soll ab 2020 ermöglicht werden, einen besonderen Hebesatz auf Sondergebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Dieser muss höher sein als der jeweilige Hebesatz für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen bzw. das Grundvermögen.

Weitere Maßnahmen, etwa die Förderung der Elektromobilität, werden über das Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019) abgedeckt. Die Gesetzentwürfe für das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ wurden auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Geschäftsgeheimnisgesetz - Ein Überblick

Am 26. April 2019 trat das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) in Kraft, das die Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (EU) 2016/943 umsetzt. Hieraus ergibt sich Handlungsbedarf für Unternehmen, die ihre Geschäftsgeheimnisse schützen wollen.

1. Gegenstand Geschäftsgeheimnisse

Mit Geschäftsgeheimnis werden bestimmte vertrauliche Informationen bezeichnet, die einen Wert für das Unternehmen haben. Solche Geheimnisse waren in Deutschland auch bisher als (kaufmännische) Geschäfts- und (technische) Betriebsgeheimnisse geschützt. Beispiele hierfür sind Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen, sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte und Knowhow.

Umfasst sind insbesondere Informationen, die nicht durch Urheberrecht, Marken- oder Patentrecht geschützt sind. Gründe für den fehlenden registerrechtlichen Schutz sind unterschiedlich: Manche Informationen sind (noch) nicht schutzfähig. Bei anderen sprechen strategische Gründe dagegen: Ein Unternehmensgeheimnis ist

potenziell unbefristet (ein Patent hat grundsätzlich eine Laufzeit von 20 Jahren); es muss nicht offengelegt werden und es entstehen keine Kosten. Viele militärische Erfindungen werden aus diesem Grunde nicht patentiert, die geheime Rezeptur für Coca-Cola („merchandise 7X“) wäre schon lange nicht mehr durch Urheber- oder Patentrecht geschützt.

2. Bedeutung

Die wirtschaftliche Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen ist enorm und nimmt zu: Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in den Branchen Software, Nahrungsmittel oder Chemie machen oft den wesentlichen Unternehmenswert aus. Im Rahmen der Entwicklung von der Industriegesellschaft zur „Informationsgesellschaft“ verlagert sich der wirtschaftliche Schwerpunkt immer stärker auf Daten und Software.

3. Was ist neu?

Der gesetzliche Schutz in Deutschland war bisher auf eine Vielzahl von Regelungen verteilt, u. a. auf die (strafrechtlichen) Regelungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§§ 17 ff. UWG). Das neue Gesetz bringt demgegenüber Erschwerungen und Erleichterungen:

a) Schutzvoraussetzungen verschärft

Anders als bisher ist der Begriff des Geschäftsgeheimnisses jetzt legal definiert (unter Aufgabe der schon bisher irrelevanten Unterscheidung in Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) als Information, die

- nicht offenkundig ist und
- (daher) einen wirtschaftlichen Wert besitzt;
- für die ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Inhabers vorliegt und
- die durch „entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ des Inhabers geschützt ist (§2 Ziffer 1 GeschGehG).

Insbesondere das letztere Tatbestandsmerkmal ist neu. Ohne faktische Schutzmaßnahmen wird ein Geschäftsgeheimnis auch rechtlich nicht geschützt (vgl. unten zu den empfohlenen Maßnahmen).

b) Materielle und Prozessuale Regelungen betreffend zivilrechtliche Ansprüche

Die bisher auf verschiedene gesetzliche und richterrechtliche Grundlagen gestützten Ansprüche des Inhabers von Geschäftsgeheimnissen sind jetzt kodifiziert und den Ansprüchen bei Verletzung von Immaterialgüterrechten angeglichen worden, darunter

- Auskunftsanspruch
- Unterlassungsanspruch
- Schadensersatzanspruch.



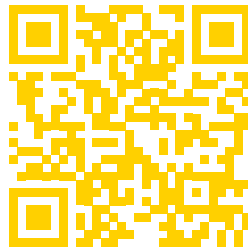
Dierk Schlosshan, MBA
Rechtsanwalt
+49 (0) 351 4976 1519
d.schlosshan@eureos.de

Jetzt neu:

§ 2b UStG-Online-Check

Nutzen Sie ab sofort unseren kostenfreien Online-Steuercheck, mit dem Sie schnell und einfach die Einnahmen Ihres Hauses auf die Neuregelung bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand überprüfen können.

www.eureos.de/2b-ustg-check



Es werden eigene Kammern bei Landgerichten für Geschäftsgeheimnis-Angelegenheiten mit bestimmten Verfahrensbesonderheiten zum Schutz der Vertraulichkeit eingerichtet.

c) Neue Ausnahmen vom Geheimnisschutz

Ausdrücklich vom Schutzzumfang ausgenommen sind jetzt u. a. folgende Handlungen:

- So genannte Whistleblower dürfen ein Geschäftsgeheimnis „zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens“ erlangen, nutzen oder offenlegen, wenn dies geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen.
- Reverse Engineering, d. h. ein „Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands“ ist jetzt grundsätzlich erlaubt.

4. Was bleibt gleich?

Einige bisherige Grundsätze gelten weiterhin:

a) Arbeitnehmer: Nutzung von Geschäftsgeheimnissen verboten, Nutzung von Erfahrungswissen erlaubt

Entsprechend der bisherigen arbeitsrechtlichen Rechtsprechung zu beurteilen ist die Nutzung von betrieblichen Informationen durch Arbeitnehmer:

- Auch ohne ausdrückliche Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen Arbeitnehmer während und auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses einem Erlangungs-, Nutzungs- und Offenlegungsverbot betreffend Geschäftsgeheimnissen.
- Erfahrungswissen dagegen, d. h. Daten, „...die er in seinem Gedächtnis bewahrt... oder auf die er aufgrund anderer Quellen zugreifen kann, zu denen er befugtermaßen Zugang hat...“ (BGH, Urteil vom 26.2.2009, Az. I ZR 28/06 - Versicherungsuntervertreter) darf ein Arbeitnehmer auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses frei nutzen.

Grenzen setzt hier nur ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot, das allerdings bei Arbeitnehmern die Wirksamkeitsvoraussetzungen der §§ 74 HGB einhalten muss; u. a. muss es schriftlich vereinbart werden, darf längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren abgeschlossen werden und muss mit einer Karenzenschädigung verbunden sein.

b) Freie Mitarbeiter und sonstige Geschäftspartner: Grundsätzlich keine Beschränkung

Freie Mitarbeiter und sonstige Geschäftspartner sind dagegen grundsätzlich nicht daran gehindert, nicht nur Erfahrungswissen, sondern auch Geschäftsgeheimnisse zu nutzen, die sie rechtmäßig, d. h. (1.) ohne Verstoß gegen ein Handlungsverbot nach GeschGehG und (2.) ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung erlangt haben.

Umsichtiges Verhalten ist allerdings dennoch angebracht: Verboten ist auch ein Verhalten, „...das unter den jeweiligen Umständen nicht

dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht“.

Soweit die Vertraulichkeitsvereinbarung auf ein Wettbewerbsverbot hinausläuft, muss sie den für solche geltenden Rahmen beachten:

- Bei freien Mitarbeitern, die ein vergleichbares Schutzbedürfnis haben wie Arbeitnehmer, bemisst sich dies an den vorgenannten Grundsätzen der §§ 74 ff. HGB
- Bei sonstigen Vertragspartnern ist die Abrede dagegen an den Grundsätzen der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) zu messen; sie ist nichtig, wenn sie nicht den berechtigten Geschäften der Gesellschaft dient und es nach Ort, Zeit und Gegenstand die Berufsausübung und wirtschaftliche Tätigkeit des Vertragspartners unbillig erschwert.

c) Wer ein Geschäftsgeheimnis findet, darf es behalten

Es bleibt dabei, dass es kein geistiges Eigentum an Geschäftsgeheimnissen gibt; auch das GeschGehG gewährt nur Schutz gegen spezifische Angriffsformen, nämlich die unlautere Aneignung, Verwertung oder Offenlegung. Im Übrigen darf jeder ein Geschäftsgeheimnis nutzen, der rechtmäßig davon Kenntnis erlangt, es parallel entwickelt oder wenn es allgemein bekannt wird: „Hört das Geheimnis auf, so hört auch der Geheimnisschutz auf.“

5. Empfohlene Maßnahmen

Aus der neuen Definition eines Geschäftsgeheimnisses folgt die Notwendigkeit technisch-organisatorischer Maßnahmen:

a) Schutzkonzept

Ein Geschäftsgeheimnis genießt nur Schutz, wenn der Inhaber „entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ trifft. Maßstab für die Angemessenheit der Maßnahmen sind dabei u. a. der Wert des Geschäftsgeheimnisses und dessen Entwicklungskosten, die Natur der Information, die Bedeutung für das Unternehmen, die Größe des Unternehmens und die üblichen Geheimhaltungsmaßnahmen in dem Unternehmen.

Praktische Beispiele lassen sich entsprechenden Regelungen im europäischen Ausland und den USA, in Deutschland dem für den öffentlichen Dienst geltenden Sicherheitsüberprüfungsgesetz und der auf dieser Grundlage erlassenen Verschlusssachenanweisung (VSA) entnehmen. Die Maßnahmen überschneiden sich mit Maßnahmen, die sich auch aus dem Datenschutzrecht, der IT-Sicherheit und dem Schutz des betrieblichen geistigen Eigentums ergeben, weshalb eine übergreifende Betrachtung unter Compliance- und IP-Management-Gesichtspunkten sinnvoll erscheint.

Voraussetzung für die Erarbeitung des Konzeptes ist zunächst die Identifizierung der Risiken, wofür sich folgende Schritte anbieten:

- Identifizierung von Geheimnissen (Kategorien von Informationen sind ausreichend)
- Klassifizierung von Geheimnissen nach Schutzbedürftigkeit (empfohlen werden 2 bis 3 Klassen, z. B. „Kronjuwelen“, „wichtige“ und „sensible“ Informationen).

- Identifizierung von Bedrohungen, insbesondere Tätergruppen (u. a. ehemalige oder aktuelle Mitarbeiter, Geschäftspartner und deren Mitarbeiter und Berater)

Folgende Maßnahmen können sich daraus ableiten:

- Implementierung eines Need to know-Prinzip im Unternehmen
- Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen (insbesondere technisch)
- Weisung betr. erforderliche Maßnahmen an die Arbeitnehmer (z. B. Sperrung des Bildschirms, Verbot der Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen etc.; vgl. Anlage IV VSA)
- Kennzeichnung der Geschäftsgeheimnisse als solche (Aufdruck „vertraulich“ oder ähnlich; vgl. § 20 VSA, Anlagen VI, VIII zu VSA)
- Anweisungen und technische Vorkehrung zur Nutzung von privaten Geräten und zur Mitnahme von Unterlagen nach Hause (Homeoffice)
- Besuchermanagement
- Bestellung eines Geheimnisschutzbeauftragten
- Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer
 - hohe Anforderungen an Vertrauenswürdigkeit von Geheimnisträgern
 - Schulung
 - Gemeinhaltungsvereinbarungen im Arbeitsverhältnis (Warn-, Belehrungs- und Nachweisfunktion)
 - Überwachung (insbesondere IT-Nutzung)
- Maßnahmen in Bezug auf Geschäftspartner
 - Vertraulichkeitsvereinbarung bei Überlassung von Geheimnissen
 - Vertraulichkeitsvereinbarung bei direktem Zugang
- Umsetzung und Nachweis (Dokumentation und laufende Überprüfung und Aktualisierung)

b) Insbesondere Vertraulichkeitsvereinbarungen

Eine maßgebliche Rolle kommt dem Abschluss von Vertraulichkeitsvereinbarungen zu, da ein Verstoß gegen sie gesetzlich sanktioniert ist. Hierbei ist auf folgende Punkte zu achten:

- Wahrung der Anforderungen an nachvertragliche Wettbewerbsverbote, wenn durch sie die berufliche Tätigkeit des Vertragspartners stark eingeschränkt wird (s. o.); bei Arbeitnehmern ggf. Unterscheidung zwischen beruflichem Erfahrungswissen und Geschäftsgeheimnissen
- Möglichst genaue Bezeichnung der Geschäftsgeheimnisse, ggf. Einführung von formalen Anforderungen (z. B. Kennzeichnung als „vertraulich“). Keine pauschale Bezugnahme auf „vertrauliche“, „wesentliche“ oder „wichtige“ Informationen, da zu unbestimmt.

- Festlegung, ob die Vertraulichkeitsvereinbarung einseitig oder zweiseitig ist (beide Parteien sind Empfänger von Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Partei).
- Identifizierung von Inhaber und Zweck der Offenlegung der Geschäftsgeheimnisse (als Rahmen für eine redliche Nutzung)
- ausdrückliches Verbot des Reverse Engineering
- Nennung von „berechtigten Personen“, denen Geschäftsgeheimnisse offenbart werden dürfen inkl. Berater; Pflicht zur Weitergabe der Verpflichtungen
- Informationspflicht bei Verstoß
- Erforderliche TOM des Empfängers
- Einrichtung interne Whistleblower-Hotline (zur Vermeidung der Berufung auf das externe Offenlegungsrecht)
- Vertragsstrafen (nicht abschließend, vorbehaltlich gesetzlicher Rechte)
- Verpflichtung zur Rückgabe, Vernichtung bzw. Löschung von Verkörperungen bzw. Daten überlassener Geschäftsgeheimnisse
- Laufzeit (in Abhängigkeit vom Projekt, hinsichtlich einzelner Informationen ggf. viele Jahre)

Gerne sind wir bei der Erarbeitung der notwendigen Maßnahmen behilflich.

Geschäftsgeheimnisgesetz - Auswirkungen auf Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftliches Know-how ist ausschlaggebend für den Wert und die Entwicklung eines Unternehmens. Es ist Teil des Unternehmenserfolges. Der Schutz dieses Wissens ist daher per se von wesentlicher Bedeutung. Dementsprechend sieht die Rechtsordnung an verschiedenen Stellen entsprechende Schutzvorschriften vor. Hierzu gehört auch das neue Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG). Es zu beachten, obliegt auch den für das Unternehmen verantwortlichen Organen. Konsequenzen hat es für die Pflichtenanforderungen von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.



Anita Wehnert
Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Fachanwältin für
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1515
a.wehnert@eureos.de

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben bei der Ausübung ihrer Organtätigkeit die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ (§ 43 GmbHG, § 93 AktG) zu beachten. Bei Verstößen sind sie der Gesellschaft zum Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden verantwortlich.

Zu den Sorgfaltspflichten gehört die Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften. Zum einen müssen eigene Gesetzesverstöße vermieden werden. Zum anderen ist das Unternehmen so zu organisieren und zu überwachen, dass Gesetzesverstöße anderer verhindert werden können. Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens zu schützen, ist angesichts ihrer Bedeutung für das Unternehmen eine zentrale Pflicht. Das GeschGehG definiert den Begriff des Geschäftsgeheimnisses neu. Ein Geschäftsgeheimnis liegt danach nur vor, wenn zum Schutz der betreffenden sensiblen Informationen im Unternehmen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen worden sind.

Das hat zweierlei Konsequenzen für die Unternehmensorgane: Erstens müssen überhaupt Schutzmaßnahmen getroffen werden, zweitens müssen sie angemessen sein. Fehlt eines dieser Kriterien, kann das Unternehmen die Ansprüche nach GeschGehG nicht geltend machen. Sofern auch keine alternative Anspruchsgrundlage einschlägig ist (was der Regelfall sein wird), kann die Gesellschaft im Innenverhältnis ggf. Regress gegenüber Geschäftsführung und Aufsichtsrat nehmen. Zwangsläufig handelt es sich hierbei u. U. um erhebliche Haftungsbeträge. Der Abschluss einer D&O-Versicherung beruhigt zwar, ist aber kein Freibrief.

Was als „angemessen“ angesehen werden kann, bedarf der Konkretisierung, z. B. durch Rechtsprechung. Daher kann derzeit keine absolut sichere Empfehlung ausgesprochen werden. Gut beraten sind Geschäftsführung und Aufsichtsrat aber, wenn sie wie folgt vorgehen:

1. Identifizierung und Kategorisierung aller geheimhaltungsbedürftigen Informationen;
2. Installation nach dem Risikograd abgestufter organisatorischer, technischer und rechtlicher Maßnahmen;
3. Aktualisierung und Überprüfung aller Schutzmaßnahmen in regelmäßigen Abständen.

Bei einer lückenlosen Dokumentation all dieser Maßnahmen sollten sowohl die Unternehmensorgane als auch das Unternehmen selbst bestmöglich gegen unzulässiges Abschöpfen wertvollen Know-hows geschützt sein.

Unternehmenswerte auf Rekordhoch – IDW passt Kapitalkostenempfehlungen für Unternehmensbewertungen an

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 die Empfehlungen für die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern auf 6-8 Prozent angehoben. Damit reagiert der Ausschuss auf ein anhaltend historisch niedriges Basiszinsniveau.

Vor dem Hintergrund einer anhaltenden expansiven Geldpolitik der EZB ist eine historisch bisher einmalige Situation beobachtbar: der nach den methodischen



Dirk-Ulrich Krüger, CFA
Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@eureos.de

Empfehlungen des IDW berechnete Basiszinssatz beträgt zum Oktober 2019 faktisch null Prozent und droht in absehbarer Zeit sogar in den negativen Bereich abzusinken.

Niedrige Zinsen führen zu höheren Unternehmenswerten, da der heutige Wert künftiger Gewinnausschüttungen steigt.

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) hat beschlossen, die methodische Berechnungsbasis der Zinsstrukturkurve beizubehalten, diese jedoch fortlaufend kritisch zu überprüfen.

In seiner Sitzung vom 22. Oktober 2019 hat der FAUB seine Kapitalkostenempfehlungen nunmehr an die am Kapitalmarkt empirisch beobachtbaren Renditen angepasst. Der Beschluss sieht vor, die bisherige **Empfehlung der Marktrisikoprämie** von 5-7 Prozent auf 6-8 Prozent vor persönlichen Steuern und **auf 5-6,5 Prozent nach persönlichen Steuern anzuheben**.

Diese Bandbreiten orientieren sich derzeit am unteren Rand der am Kapitalmarkt beobachtbaren Gesamrenditen von 7-9 Prozent und eröffnen somit die Möglichkeit weiterer Anpassungen in der Zukunft.

Mit der Anpassung der empfohlenen Bandbreite für die Marktrisikoprämien will der FAUB auch zukünftig die marktwertgerechte Bewertung von Unternehmen sicherstellen.

Die Experten von eureos verfügen über langjährige Erfahrung in allen gängigen Verfahren der Unternehmens- und Immobilienbewertung. Egal, ob als unabhängiger Gutachter oder beratend, z. B. im Vorfeld eines Firmenverkaufs – wir sind gern für Sie da.

Dauerdefizitäre Eigengesellschaften juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf dem Prüfstand

Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht in der Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Eigengesellschaften einen Verstoß gegen das europäische Beihilferecht und hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eine Revisionsklage vorgelegt (BFH, Beschluss vom 13. März 2019, I R 18/19).

Worin liegt das Problem?

Erzielt ein Unternehmen fortlaufend Verluste, gilt es als dauerdefizitär. Werden diese Verluste durch den Gesellschafter ausgeglichen, stellt dieser Ausgleich eine verdeckte Gewinnausschüttung i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG dar, die im Zuge der steuerlichen Einkommensermittlung zugerechnet wird.



Anja Richter
Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1518
a.richter@eureos.de



Dirk Schneider
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 15111
d.schneider@eureos.de

Gewährt jedoch eine Kommune seiner Eigengesellschaft, die aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitischen Gründen eine wirtschaftliche Betätigung ohne kostendeckendes Entgelt unterhält, einen Verlustausgleich, werden die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 KStG stattdessen nicht gezogen. Ziel des Gesetzgebers war es, die Finanzierung der Daseinsvorsorgeaufwendungen der öffentlichen Hand zu erleichtern.

Der BFH sieht in der Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG und der damit verbundenen steuerlichen Begünstigung kommunaler Eigengesellschaften eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Sollte sich der EuGH dieser Rechtsauffassung anschließen, dann wäre die Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG bis zu einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit der Steuerbegünstigung mit dem Binnenmarkt nicht anwendbar und müsste ausgesetzt werden.

Praxishinweis

Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie der EuGH in dieser für die öffentliche Hand sehr wichtigen Frage entscheidet. Folgt er der Rechtsauffassung des BFH, dann dürften nicht nur die dauerdefizitären Tätigkeiten der (kommunalen) Eigengesellschaften betroffen sein. Auch die nicht ausgegliederten und bei der Trägerkörperschaft verbliebenen dauerdefizitären Tätigkeiten im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) ständen dann auf dem Prüfstand.

Eine Aussetzung der Regelung des § 8 Abs. 7 KStG würde in der Praxis zu erheblichen Nachzahlungen, speziell im Bereich der Kapitalertragsteuer, führen. Wir empfehlen Ihnen daher, gegen die entsprechenden Bescheide Einspruch einzulegen und gleichzeitig die Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO und das Ruhen des Verfahrens nach § 363 AO zu beantragen.

Sollten Sie hierzu Fragen haben oder Sie unsere Unterstützung benötigen, dann sprechen Sie uns an.

Endspurt für diverse Gesetzesnovellen

Der Reformwille des Gesetzgebers im Rahmen der Steuergesetzgebung nimmt noch einmal Fahrt auf und die vereinbarten steuerlichen Maßnahmen werden von der Großen Koalition mit Hochdruck abgearbeitet.

Im Laufe des Jahres wurden bereits zahlreiche Gesetze auf den Weg gebracht, deren Beratungen nun abgeschlossen sind oder deren Abschluss unmittelbar bevorsteht.

Über folgende steuerliche Reformvorhaben hatten wir in den vergangenen Monaten unter www.eureos.de/#branchennews berichtet:

- Abschaffung des Solidaritätszuschlags
- Reform der Grunderwerbsteuer
- Reform der Grundsteuer
- Umsetzung des Klimaschutzprogramms im Steuerrecht
- Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe zur Einführung einer Anzeigepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen
- Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2019
- Forschungszulagengesetz (FZuIG)
- Bürokratienteilungsgesetz III

Im Nachfolgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über den Stand der einzelnen Gesetzgebungsverfahren geben:

Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Der Bundestag hat am 14. November 2019 die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021 beschlossen. Die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags, wie er von der FDP-Fraktion und AfD-Fraktion gefordert wurde, erreichte bei der Diskussion im Bundestag keine Mehrheit. Der Bundesrat hat der Gesetzesnovelle am 29. November 2019 zugestimmt.

Wir weisen darauf hin, dass vor dem Finanzgericht Nürnberg (FG Nürnberg) bereits eine Klage anhängig ist, welche sich gegen die Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021 richtet (Az. 3 K 1098/19). Ein Ehepaar aus Bayern will so die Abschaffung bereits ab 2020 erreichen.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht

+49 (0) 351 4976 1502

a.buchta@eureos.de



Sören Münch

Partner, Steuerberater

+49 (0) 341 9999 2101

s.muench@eureos.de



Katja Schlemmbach, MBA

Senior Associate, Steuerberaterin

+49 (0) 341 9999 2123

k.schlemmbach@eureos.de

Reform der Grunderwerbsteuer

Die Reform der Grunderwerbsteuer wird weiterhin im Rahmen eines eigenständigen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen. Über wesentliche Fortschritte können wir an dieser Stelle nicht berichten.

Reform der Grundsteuer

Dagegen wurde die Reform der Grundsteuer bereits am 8. November 2019 im Bundesrat beschlossen. Das geplante Gesetzespaket aus Grundgesetzänderung sowie Änderung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts kann damit wie geplant in Kraft treten. Die Übergangsphase läuft demnach bis zum 31. Dezember 2024. Ab 2025 erheben die Länder die Grundsteuer dann nach den neuen Regeln.

Umsetzung des Klimaschutzprogramms im Steuerrecht

Am 15. November 2019 hat der Bundestag für die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes gestimmt. Gleichzeitig wurden damit auch die ergänzenden Änderungen, wie etwa im Bereich des Steuerrechts, angenommen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29. November 2019 jedoch mehrere, im Klimapaket vorgesehene Steueränderungen vorerst gestoppt. Das betrifft insbesondere die Erhöhung der Pendlerpauschale, die steuerliche Förderung für die Gebäudesanierung und die Steuersenkung für Bahntickets im Fernverkehr. Die Länderkammer beschloss einstimmig, den Vermittlungsausschuss anzurufen, in welchem Bundestag und Bundesrat nun nach Kompromissen suchen. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist daher in diesem Jahr nicht mehr zu erwarten.

Einführung der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuer-gestaltungen

Am 7. November 2019 hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuer-gestaltungen in erster Lesung beraten und an den Finanzausschuss überwiesen. Eine nationale Anzeigepflicht wird derzeit nicht mehr diskutiert. Der Gesetzentwurf basiert auf einer Richtlinie der Europäischen Union (EU) und ist bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen.

Jahressteuergesetz 2019

Das Jahressteuergesetz 2019 wurde vom Bundestag am 7. November 2019 mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen angenommen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 29. November 2019 zugestimmt.

Darüber hinaus möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Große Koalition in ihrer Halbzeitbilanz darauf hingewiesen hat, dass die seitens der Wirtschaft erneut angemahnte und aus Sicht der Unternehmen notwendige Reform der Unternehmensbesteuerung weiterhin nicht auf der Agenda der Regierungsparteien zu finden sein wird, sodass tiefgreifende Änderungen, insbesondere im Bereich des Körperschaftsteuerrechts, in naher Zukunft wohl nicht zu erwarten sind.

Allerdings hat der Bundeswirtschaftsminister Peter Altmeier zwischenzeitlich am 15. November 2019 mitgeteilt, dass er eine Unternehmenssteuerreform weiter vorantreiben will mit dem Ziel, die Steuerbelastung auf einbehaltene Unternehmensgewinne auf

25 % zu senken. Dafür hat er seine Vorschläge konkretisiert und die folgenden vier Kernelemente benannt:

- Verbesserungen und Entlastungen bei der Thesaurierungsbesteuerung von Personenunternehmen sowie ein Optionsmodell zur Körperschaftsbesteuerung;
- Gewerbesteueranrechnung;
- Absenkung des Körperschaftsteuersatzes;
- Schrittweise Abschaffung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung.

Forschungszulagengesetz

Der Bundestag hat am 7. November 2019 das Forschungszulagengesetz (FZulG) beschlossen.

Die begünstigten Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung werden in einem eigenständigen Nebengesetz geregelt und lassen sich durch die nachfolgenden fünf Kriterien bestimmen. Die FuE-Tätigkeit muss:

- auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (Neuartigkeit),
- auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen, damit schöpferisch sein,
- in Bezug auf das Ergebnis ungewiss sein,
- einem Plan folgend und budgetiert sein (Systematik),
- zu Ergebnissen führen, die reproduziert werden können (Übertragbarkeit/Reproduzierbarkeit).

Förderfähig sollen die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne für direkt beschäftigte Arbeitnehmer sowie die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG sein. Leistungen eines Einzelunternehmers oder Gesellschafters einer Personengesellschaft sind ebenfalls förderfähig.

Die förderfähigen Aufwendungen müssen vom Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2019 bezogen werden.

Der Bundesrat hat dem FZulG am 29. November 2019 zugestimmt.

Bürokratieentlastungsgesetz III

Der Bundesrat hat am 8. November 2019 dem Bürokratieentlastungsgesetz III zugestimmt.

Darüber hinaus stehen folgende weitere Gesetzespakete zur Debatte:

EU-DBA-Streitbeteiligungsgesetz

Am 10. Oktober 2017 hatte die Europäische Union (EU) die Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates über Verfahren zur Beteiligung von Besteuerungsstreitigkeiten in der EU (Streitbeteiligungsrichtlinie, SBRL) erlassen, die neben den bereits vorhandenen

Verständigungs- und Schiedsverfahren, unter anderem nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), eine weitere Möglichkeit zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung vorsieht, in dem Doppelbesteuerungstreitigkeiten im Rahmen eines neuen Verfahrens beigelegt werden können.

Mit dem EU-DBA-Streitbeilegungsgesetz (EU-DBA-SBG) soll die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Der Referententwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) datiert vom 16. April 2019. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt seit dem 15. Mai 2019 vor. Am 14. November 2019 hat der Bundestag den Gesetzentwurf verabschiedet.

Der Gesetzentwurf orientiert sich weitestgehend an den Vorgaben der Richtlinie und weicht lediglich leicht vom Aufbau der Richtlinie ab. Zuständige Behörde ist das BMF, welches wiederum das BZSt mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem EU-DBA-SBG beauftragt. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten auch zur Benennung eines zuständigen Gerichts. Dieses wird das für das BZSt örtliche zuständige Finanzgericht Köln (FG Köln) sein.

Das Streitbeilegungsverfahren nach dem EU-DBA-SBG hat grundsätzlich Vorrang gegenüber den Verfahren nach DBA oder dem EU-Schiedsübereinkommen. Die zuständige Behörde hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten über die Beschwerde zu entscheiden (Zulassung oder Zurückweisung). Die konkrete Streitfrage soll dann innerhalb von zwei Jahren gelöst werden.

Das Umsetzungsgesetz soll rückwirkend zum 1. Juli 2019 Anwendung finden, da die Umsetzungsfrist der Richtlinie bis zum 30. Juni 2019 nicht eingehalten werden konnte. Da es sich um ein Gesetz mit Wirkung zu Gunsten der Steuerpflichtigen handelt, ist eine Rückwirkung grundsätzlich unproblematisch.

Gesetz zur Umsetzung der Anti-Tax-Avoidance-Directives I und II (ATAD I und II)

Mit Datum vom 12. Juli 2016 hatte die EU die Richtlinie (EU) 2016/1164 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes (ATAD I-Richtlinie) erlassen. Ergänzend hierzu wurde am 29. Mai 2017 die Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern (ATAD II-Richtlinie) beschlossen.

Der Großteil der Regelungen von ATAD I gilt seit dem 1. Januar 2019. ATAD II ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2019 bzw. 2020 umzusetzen. Die Richtlinien sollen für eine einheitliche Anwendung der Ergebnisse des BEPS-Projektes auf EU-Ebene sorgen.

Seiner Umsetzungspflicht zum 31. Dezember 2018 für ATAD I kam Deutschland bisher nicht nach. Allerdings bestehen in Deutschland bereits teilweise Regelungen, welche nach ATAD I umzusetzen sind (Zinsschrankenregelung, Wegzugsbesteuerung, Hinzurechnungsbesteuerung etc.), sodass der Umsetzungsbedarf deutlich geringer ausfällt als in anderen europäischen Staaten. Jedoch weichen die aktuell bestehenden Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. AStG teils erheblich von den in ATAD I vorgesehenen Regelungen ab. Insbesondere der Katalog jener Einkünfte, die der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen, entspricht nicht vollständig dem § 8 AStG, wodurch künftige Änderungen des AStG notwendig werden. Auch die Grenze der Niedrigbesteuerung wird

stark diskutiert. Nach ATAD I wäre eine Senkung bis auf 7,5% möglich; in Deutschland wäre jedoch die Senkung auf einen Körperschaftsteuersatz von 15% wahrscheinlicher.

Der Umsetzungsbedarf für ATAD II ist in Deutschland wesentlich größer. Ziel der Richtlinie ist es, doppelte Betriebsausgabenabzüge und steuerliche Abzüge von Aufwand bei Nichtberücksichtigung von Einkünften zu verhindern, sodass jeweils einer der betroffenen Mitgliedstaaten den Betriebsausgabenabzug zu verweigern hat. Auch für doppelansässige Gesellschaften sieht ATAD II eine Missbrauchsvermeidung vor. Die Doppelansässigkeit soll nach ATAD II nicht anerkannt werden, sofern sie zu einem doppelten Abzug der Betriebsausgaben führt. Der aktuell bestehende § 4i EStG zielt im Grunde auf diese Missbrauchsvermeidung ab; es ist jedoch anzunehmen, dass § 4i EStG nicht ausreichen wird, um die Anforderungen von ATAD II zu erfüllen. Inwieweit Anpassungen durch den deutschen Gesetzgeber vorgenommen werden, bleibt abzuwarten.

Reform Gemeinnützigkeitsrechts

Eine Reformierung des Gemeinnützigkeitsrechtes steht schon seit geraumer Zeit auf der Agenda der Bundesregierung. Ein entsprechendes Reformvorhaben wurde wohl auch schon eingeleitet, aber im Sommer 2019 vorerst auf Eis gelegt.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme wesentliche Änderungen des Gemeinnützigkeitsrecht vorgeschlagen. Die Änderungen sollten insbesondere betreffen:

- Anhebung diverser Freibeträge und Freigrenzen;
- Änderungen in § 57 AO (Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung);
- Änderungen in § 58 AO (Mittelweiterleitung).

In der Annahme des Jahressteuergesetzes am 7. November 2019 durch den Bundestag waren die obengenannten Änderungen allerdings nicht enthalten. Die Bundesregierung plant einen entsprechenden Regierungsentwurf zu Reformbedarfen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht vorzulegen. Zu welchem Zeitpunkt die Vorlage erfolgen soll, hat die Bundesregierung offengelassen. Wir werden Sie an dieser Stelle über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Für Fragen zu den einzelnen Gesetzesvorhaben sowie deren Auswirkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Insolvenzanfechtung: BGH überholt den Reformkurs des Gesetzgebers bei der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO)

Der Gesetzgeber hat mit dem sog. Anfechtungsreformgesetz 2017 eine Eingrenzung der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) angestrebt, um damit einer ausufernden Rechtsprechung entgegenzuwirken. In den vergangenen Monaten hat nun der Bundesgerichtshof (BGH) nicht nur seine eigene Rechtsprechung, sondern auch den Reformkurs quasi „überholt“ – durch Anerkennung eines „bargeschäftsähnlichen Leistungsaustausches“ für die subjektiven Anforderungen des § 133 Abs. 1 InsO.

1. Ziel der Insolvenzanfechtung

Mit dem Instrument der sog. Insolvenzanfechtung erweitert der Gesetzgeber die Wirkungen der Insolvenzeröffnung (Übergang der Vermögensverwaltungs- und -verfügungsbefugnis vom Insolvenzschuldner auf den Insolvenzverwalter) bereits auf das Vorfeld der formellen Insolvenz. Das Ziel des Insolvenzverfahrens, die gemeinsame und gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger, soll so wirkungsvoll wie möglich erreicht werden. Mit der Insolvenzanfechtung werden Vermögensverschiebungen und -verschleuderungen im **Vorfeld der Insolvenz** sanktioniert. Der Anspruch gegen Empfänger von Vermögenswerten des (späteren) Insolvenzschuldners lautet auf Rückgewähr der vom Schuldner erhaltenen Vermögenswerte in die Masse (§143 InsO).

2. Insolvenzgrund „Vorsatzanfechtung“ § 133 Abs. 1 InsO

Die sog. Vorsatzanfechtung setzt neben einer gläubigerbenachteiligenden Rechtshandlung (Schmälerung der Aktiva bzw. Erhöhung der Passiva) des Insolvenzschuldners dessen gläubigerbenachteiligenden Vorsatz voraus und Kenntnis dessen (zur Zeit der Handlung) auf Seiten des Anfechtungsgegners. Diese Kenntnis wird gesetzlich vermutet, wenn der Anfechtungsgegner wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Für diese Voraussetzungen legte der BGH seinerzeit leicht festzustellende Indizien zugrunde, kurz: eine Vorsatzanfechtung war danach fast immer erfolgreich. Schon Ratenzahlung, Rücklastschriften oder die Nichtbegleichung von notwendigen Betriebskosten bzw. Sozialversicherungsbeiträgen genühten als Indizien für die Kenntnis vom Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit (§17 InsO).

Der Anspruch nach §133 Abs. 1 InsO alter Fassung erfasste sogar kongruente (d. h. vereinbarungsgemäß abgewickelte) Rechtsgeschäfte mit einem unmittelbaren Austausch von gleichwertiger

Leistung und Gegenleistung (kurz: Vermögensumschichtungen, sog. Bargeschäfte gemäß §142 InsO neue Fassung). Eine Sanierung angeschlagener Unternehmen war damit erschwert, Geschäftspartner mussten damit rechnen, später von einem Insolvenzverwalter auf Rückforderung in Anspruch genommen zu werden.

3. Die neue Rechtsprechung des BGH

a) Der Fall des BGH

Über das Vermögen einer GmbH wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Vor der Insolvenzeröffnung stand die GmbH in laufender Geschäftsbeziehung zu dem Gläubiger (späterer Anfechtungsgegner). Der Insolvenzeröffnung ging ein erster, vom Schuldner selbst zurückgenommener Insolvenzantrag voraus. Daraufhin war ein vorläufiger Verwalter (mit Zustimmungsvorbehalt) bestellt worden. Dieser wollte einen reibungslosen Betriebsablauf gewährleisten und teilte dem Gläubiger mit, dass Leistungen aus einem Treuhandkonto bezahlt werden würden. Auf dieser Grundlage wurden zwei Aufträge durchgeführt und bezahlt. Wenige Wochen später stellte der Schuldner einen neuen, erfolgreichen Insolvenzantrag. Der bestellte Insolvenzverwalter erklärte hinsichtlich der beiden vom Treuhandkonto vorgenommenen Zahlungen die insolvenzrechtliche Anfechtung und berief sich dabei auf §133 Abs. 1 InsO (Vorsatzanfechtung).

Der BGH entschied gegen den Insolvenzverwalter. Er bejahte zwar Rechtshandlungen mit **Benachteiligungsvorsatz des Schuldners** (Zahlungen), da dieser **gewusst habe, dass er trotz Belieferung zu marktgerechten Preisen fortlaufend unrentabel arbeitet und deshalb bei der Fortführung des Geschäfts weitere Verluste angehäuft werden**.

Für die weiterhin erforderliche **Kenntnis des Anfechtungsgegners** von dem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners sei aber zu beachten, dass im Fall eines – hier vorliegenden – bargeschäftsähnlichen Leistungsaustausches **allein aus dem Wissen des Anfechtungsgegners um die zumindest drohende Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht auch auf sein Wissen von einer Gläubigerbenachteiligung geschlossen werden kann**. Eine solche Kenntnis sei nur anzunehmen, wenn der Anfechtungsgegner weiß, dass die Leistung/Belieferung an den Schuldner für die übrigen Gläubiger nachteilig ist, weil der Schuldner fortlaufend unrentabel arbeitet und weitere Verluste erwirtschaftet. Eine solche Kenntnis ergebe sie sich im Übrigen nicht aus der Kenntnis der Tatsache, dass der erste Insolvenzantrag zurückgenommen worden ist.

b) Die Neuausrichtung des BGH

Die Entscheidung reiht sich ein in eine Anzahl aktueller Entscheidungen, in denen der BGH die neue Ausrichtung seiner Rechtsprechung aufzeigt. Damit reagiert der BGH auf die schon seit langem geäußerte Kritik, welche die Vorsatzanfechtung in der Rechtspraxis als zu weitgehend befand. Der Insolvenzanfechtung gemäß §133 Abs. 1 InsO wird die Spitze genommen, indem der **Benachteiligungsvorsatz des Schuldners im Fall eines gleichwertigen Leistungsaustausches in Frage gestellt wird**. Dieser ist nur anzunehmen, wenn der Schuldner Kenntnis davon hat, dass sein Betrieb weiter mit Verlusten arbeitet. Der eigentliche Wendepunkt ist jedoch die logische weitere Forderung, dass auch der **Anfechtungsgegner ebendiese Kenntnis haben muss**. Damit



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@eureos.de



Prof. Dr. Ulf Gundlach
Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@eureos.de

wird die Kenntnis des Anfechtungsgegners im Fall des Leistungsaustausches auch auf den fortlaufend unwirtschaftlichen Betrieb des Schuldners bezogen.

c) Hohe Praxisrelevanz

Mit dieser Kurskorrektur wird die alte, sanierungsfeindliche Rechtsprechung tiefgreifend geändert. Der BGH verlegt sich auf eine Gesamtwürdigung der Indizienlage (auch Marktlage, Saison usw.). Ratenzahlungen oder Betriebsnotwendigkeit sind für sich allein keine Indizien für eine Zahlungseinstellung (§17 InsO). **Ein Insolvenzverwalter ist nunmehr gehalten, die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom unwirtschaftlichen Betrieb des schuldenreichen Unternehmens zu belegen. Dieser Beweisanforderung wird der Insolvenzverwalter häufig nicht gerecht werden können.**

Restrukturierungsberatung 4.0 - Unsere digitale Lösung für höhere Planungssicherheit und geringere Kosten bei der Sanierung im Mittelstand

Mit dem Einsatz moderner Software-Tools und dem Aufbau digitaler Kompetenzen im Team der **eureos corporate finance gmbh** wurde ein „Restrukturierungsprozess 4.0“ entwickelt, der es nicht nur ermöglicht, Standardaufgaben im Beratungsprozess effizienter zu erledigen, sondern ohne personellen Mehraufwand auch umfangreichere Analysen, Planungen und Controlling-Tools bereitzustellen.

Die **Digitalisierung** spielt nicht nur als Herausforderung für den Mandanten eine immer größere Rolle, sondern bietet gerade in der **Restrukturierungssituation** für alle im Beratungsprozess Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen.

Für Gläubiger wie Mandanten steigert der Einsatz moderner, auf Datenbanken basierender **Business-Intelligence- und Planungssoftware** nicht nur **Zuverlässigkeit und Schnelligkeit**, sondern bietet auch die Möglichkeit, in kurzer Zeit Zugang zu **umfangreicheren, vielfältigeren und verlässlicheren Analysen, Planungen und Szenarien** zu bekommen.

Zudem bietet die **Implementierung eines stabilen und zukunftsweisenden** - auch über die aktuelle Krisensituation hinaus nutzbaren - **Controlling- und Planungssystems Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz**.



Dirk-Ulrich Krüger, CFA
Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@eureos.de



Thorsten Geisinger
Senior Expert Sanierung und Restrukturierung
+49 (0) 351 4976 1500
t.geisinger@eureos.de

Zuverlässigkeit und Flexibilität durch moderne Business-Intelligence-Software

In allen Phasen der Restrukturierung - Analyse, Konzeption, Planung und Umsetzung - nutzen Berater bis heute vor allem die **Tabellenkalkulation**. Dies ist trotz aller Bemühungen zur Standardisierung immer stark **fehleranfällig** geblieben, erfordert viel Handarbeit und ist für umfangreichere Planungen und Szenarien **wenig flexibel** und letztlich **ineffizient**.

Restrukturierungsberater können und müssen jedoch heute die **Möglichkeiten der Digitalisierung aktiv nutzen**. Der Einsatz moderner, auf **multidimensionalen Datenbanken basierender Business-Intelligence- und Planungssoftware** bietet gegenüber der herkömmlichen Tabellenkalkulation entscheidende Vorteile:

- Sie ist **flexibel und vielfältig einsetzbar**. Daten lassen sich ganz natürlich in verschiedenen Dimensionen (z.B. Produkte und Kunden, zeitliche Intervalle, Gesellschaften, Sparten und Kostenstellen) strukturieren. Zusätzliche Dimensionen ermöglichen eine umfangreiche und vielseitige Handhabung von Maßnahmen und Szenarien sowie die problemlose Abbildung einer Vielzahl von Gesellschaften mit Konsolidierung.
- Sie ist **zuverlässig**. „Falsche Bezüge“ und ähnliche Probleme gehören der Vergangenheit an.
- Sie ist **mehrbenutzerfähig**. Verschiedene Berater und sogar Mitarbeiter des Mandanten können parallel in einem Datenmodell arbeiten, das immer aktuell ist.

Der gezielte Einsatz moderner Software **erhöht daher die Arbeitsgeschwindigkeit und führt zu einer neuen, deutlich verbesserten Prozessqualität** - beides entscheidende Erfolgsfaktoren in Sanierungssituationen.

Mehr Transparenz im Sanierungscontrolling

Im weiteren Verlauf der Restrukturierung lässt sich Business-Intelligence-Software einsetzen, um über ein weitgehend **automatisiertes Controlling- und Reporting** die notwendige **Transparenz nach innen und außen** zu schaffen.

Dies umfasst nicht nur **monatliche Berichte**, sondern auch **interaktive Live-Tools** für den täglichen Einsatz. Ein solches **individuell angepasstes Controlling-Paket** lässt sich in **kurzer Zeit mit Anbindung an fast alle Vorkontrollsysteme realisieren**, wobei wir in der Umsetzungsphase auf Strukturen aus vorgelagerten Phasen der Restrukturierung aufbauen können.

Sanierungsreporting auf Knopfdruck

Durch diese vollständige Automatisierung und Digitalisierung der Planungs- und Reportingprozesse **sinkt der personelle Aufwand** zur Bereitstellung der Grunddaten **für das monatliche Reporting auf nahe Null**. Die personellen Ressourcen können nun für **produktiver für Tätigkeiten** wie Analyse, Kommentierung und Maßnahmenentwicklung eingesetzt werden. Darüber hinaus **sinkt die Fehleranfälligkeit** erheblich, da die Daten selbst nicht mehr manuell verarbeitet werden.

Das OVG Sachsen-Anhalt präzisiert seine Entscheidung „Weißenfels“ (4 K 221/15) – Folge ist ein „juristisches Erdbeben“ in Sachsen-Anhalt

eureos hatte bereits über die Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt zur Weißenfelser Beitragssatzung (4 K 221/15) berichtet. Die Entscheidung ist in der Branche so verstanden worden, dass damit im Wesentlichen eine Beitragsmindestquote von 80 % eingeführt wurde. Mit der Entscheidung 4 L 165/19 vom 20. November 2019 hat das OVG Sachsen-Anhalt nachgelegt: der Beitragssatz in einer Beitragssatzung kann danach nicht festgelegt werden, ohne dass eine Begründung dazu erfolgt, warum genau der in Beitragssatzung abgebildete Beitragssatz gewählt wurde.



Stefan Fenzel
Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
+49 (0) 391 5628 6901
s.fenzel@eureos.de

In Sachsen-Anhalt gilt seit rund 20 Jahren die sogenannte „Ergebnisrechtsprechung“. Dies bedeutet, dass in der Vergangenheit eine Begründung zu einem Beitragssatz nicht erfolgen musste. Auch war es so, dass Fehler in Beitragskalkulationen nicht ohne weiteres auf die Beitragssatzung „durchschlugen“. Es genügte, wenn der Beitragssatz „im Ergebnis“ den Grundsätzen des KAG LSA entsprach.

Mit der Entscheidung 4 L 165/19 stellt das OVG Sachsen-Anhalt nunmehr klar, dass auch bereits die Weißenfels-Entscheidung des OVG so zu verstehen sein sollte, dass der vom OVG Sachsen-Anhalt eingeräumte Beitragskorridor zwischen 100% von der Beitragsobergrenze und 80% der Beitragsobergrenze nicht ohne Begründung zur Verfügung steht. Es kann nicht einfach „ein Beitragssatz gegriffen“ und in der Satzung installiert werden.

Der Satzungsgeber muss vielmehr eine Begründung dafür bringen, warum er gerade einen Beitragssatz von zum Beispiel 85% oder 90% der Beitragsobergrenze gewählt hat. Der Satzungsgeber muss erkennen lassen, dass er gesehen hat, dass grundsätzlich eine uneingeschränkte Beitragserhebungspflicht besteht. Des Weiteren müssen die Risiken, die bestehen, irgendwie gewichtet werden – der konkrete Beitragssatz und die Deckungsquote müssen begründet werden. Fehlt diese Begründung, so wird die Entscheidung des Aufgabenträgers zum Beitragssatz als willkürlich und die Satzung als nichtig gewertet. Die Auswirkungen dieser Rechtsprechung sind enorm. eureos wird weiter über die Rechtsentwicklung berichten.

Jetzt also doch: BMF veröffentlicht die Neufassung der GoBD

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 28. November 2019 die geänderten Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Auszeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) veröffentlicht und ergänzende Hinweise zur Datenträgerüberlassung gegeben.



Christina Walter
Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@eureos.de

Das BMF hatte die GoBD bereits im Juli 2019 auf seiner Homepage veröffentlicht, aber später aufgrund von weiterem Abstimmungsbedarf wieder zurückgezogen. Das nunmehr veröffentlichte BMF-Schreiben entspricht, bis auf punktuelle, nicht nennenswerte Änderungen, dem bereits im Juli 2019 veröffentlichten BMF-Schreiben.



Enrico Klar
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@eureos.de

Gern möchten wir ergänzend auf folgende Änderungen hinweisen, die bereits im ursprünglich veröffentlichten BMF-Schreiben aus dem Juli 2019 enthalten waren:

- Engere Formulierung von Ausnahmen zur Pflicht zur Einzelaufzeichnung (Rz. 39);
- Umformulierung einer Soll- in eine Pflichtvorgabe im Zusammenhang mit der täglichen Erfassung von Kasseneinnahmen und -ausgaben aufgrund der Änderung von §146 Abs. 1 Satz 2 AO (Rz. 48);
- Verschärfung bei der periodenweisen Verbuchung von Geschäftsvorfällen (Rz. 50);
- Rückbeziehbarkeit von Korrektur- und Stornobuchungen (Rz. 64);
- Lediglich bildliche Erfassung von Papierbelegen (Rz. 68);
- Aufbewahrung der tatsächlich weiterverarbeiteten Formate bei Rechnungen und Buchungsbelegen, die elektronisch eingegangen sind, ist ausreichend, sofern diese über die höchste maschinelle Auswertbarkeit verfügen (Rz. 76);
- Vereinfachungen beim Einsatz eines Fakturierungsprogramms (Rz. 76).

Das neue BMF-Schreiben gilt ab dem 1. Januar 2020.

Zusammen mit den GoBD hat das BMF ein weiteres Dokument mit ergänzenden Informationen zur Datenträgerüberlassung veröffentlicht. Das Dokument soll insbesondere kleineren Unternehmen bei der Datenträgerüberlassung und der Herausgabe sogenannter Strukturinformationen im Rahmen einer Prüfung Hilfestellung

leisten. Die GoBD sehen vor, dass im Rahmen einer Außenprüfung auf Verlangen der Finanzverwaltung alle zur Auswertung der Daten notwendigen Strukturinformationen in maschinell auswertbarer Form durch das geprüfte Unternehmen bereitgestellt werden.

Es ist zu erwarten, dass das BMF aufgrund der weiter fortschreitenden technischen Entwicklung und Digitalisierung in Zukunft weitere Änderungen und Ergänzungen der GoBD vornehmen wird.

Wir werden Sie über weitere Entwicklungen bei der Fortschreibung der GoBD informiert halten.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Die A1-Bescheinigung: Achtung, Kontrolle!

Derzeit wird durch die entsprechenden Behörden verstärkt das Vorliegen der erforderlichen A1-Bescheinigung bei grenzüberschreitender Tätigkeit im europäischen Ausland kontrolliert. Die geänderte Verwaltungspraxis ist auf neue nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping zurückzuführen. Vor allem Österreich und Frankreich führen derzeit verstärkt Kontrollen durch, die mitunter unangenehme Folgen für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben können.

Wir möchten Sie daher nachfolgend über die Notwendigkeit des Mitführens von A1-Bescheinigungen für Dienstreisen von Arbeitnehmern in das Ausland informieren:

Hintergrund

Benötigt wird eine A1-Bescheinigung für jede vorübergehende Tätigkeit eines inländischen Arbeitnehmers im europäischen Ausland. Auch wer in mehreren Mitgliedstaaten tätig wird, benötigt eine entsprechende Bescheinigung.

Grundsätzlich ist für jeden Arbeitnehmer das Recht des jeweiligen Mitgliedstaates, in welchem die Tätigkeit ausgeführt wird, anwendbar. Im Falle einer Mitarbeiterentsendung (vorübergehende Tätigkeit eines Arbeitnehmers in einem anderen Mitgliedstaat) gilt jedoch ausnahmsweise weiterhin das Recht des Entsendestaates. Mit einer A1-Bescheinigung können Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie andere Erwerbstätige nachweisen, ob für sie das Recht ihres Wohnstaates (Entsendestaates) oder die Vorschriften eines ausländischen Staates maßgebend sind. So werden gleichzeitige Beitragszahlungen zur Sozialversicherung sowie ein Wechsel zum Sozialversicherungssystem des jeweils anderen Mitgliedstaats vermieden.

Wer muss eine A1-Bescheinigung mitführen?

Die Regelung gilt für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, verbeamtete Personen und Selbständige, wenn sie grenzüberschreitend innerhalb der EU oder in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz tätig werden.

Für die Entsendung in Staaten, mit denen Deutschland ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, sind andere Entsendebescheinigungen als das A1-Formular nötig. Für das sogenannte „vertragslose Ausland“ (z.B. Mexiko oder Indonesien) gibt es generell keine Entsendebescheinigungen.

Folgen des Nichtmitführens

Kann keine A1-Bescheinigung nachgewiesen werden, gelten für den entsendeten Mitarbeiter die Regelungen des jeweils ausländischen Beschäftigungsstaates. Die Nichtvorlage kann sowohl zu einer Doppelverbeitragung (zusätzliche Beiträge im Beschäftigungsstaat) als auch zu Verwarnungsgeldern führen. In Frankreich beispielsweise drohen Bußgelder von EUR 3.269 pro Mitarbeiter. Österreich verhängt Bußgelder von EUR 1.000 bis zu EUR 10.000 – sowohl gegen das Unternehmen als auch gegen den Mitarbeiter.

Für jeden dienstlichen Grenzübertritt in einen der oben genannten Staaten ist eine A1-Bescheinigung somit zwingend erforderlich. Darüber hinaus übernimmt beispielsweise die inländische Berufsgenossenschaft bei einem Unfall oder Schaden keine Haftung.

Darüber hinaus kann eine Kontrolle ohne gültige A1-Bescheinigung dazu führen, dass der Einsatz des Arbeitnehmers als nicht versicherte Tätigkeit und somit als Schwarzarbeit angesehen wird. Auch der Zutritt auf ein ausländisches Firmen- oder Werksgelände bzw. zu einem ausländischen Messegelände wurde schon ohne Vorlage einer A1-Bescheinigung verwehrt.

Zeitliche Befristung

Die A1-Bescheinigung ist grundsätzlich für alle Tätigkeiten in den oben genannten Beschäftigungsstaaten erforderlich. Das betrifft insbesondere auch kurzfristige Tätigkeiten wie etwa Meetings, Workshops, Messebesuche, aber auch das Tanken während der Dienstzeit.

Grundsätzlich gilt eine Befristung von maximal 24 Monaten für Tätigkeiten in den oben genannten Beschäftigungsstaaten. Die zeitliche Befristung muss vor Beginn der Tätigkeit feststehen. Bei kurzfristigen oder kurzzeitigen Dienst- oder Geschäftsreisen (bis zu sieben Tagen) kann die A1-Bescheinigung im Bedarfsfall auch nachträglich beantragt werden. Dies ist rechtlich zulässig und wird von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bestätigt. Es ist jedoch empfehlenswert, sich vor Reiseantritt mit der Kontrollpraxis des jeweiligen Staates vertraut zu machen und die A1-Bescheinigung im Bedarfsfall dennoch vor Reiseantritt zu beantragen. Liegt die Bescheinigung bei dringenden kurzfristigen Einsätzen im EU-Ausland noch nicht vor, sollte eine Kopie des aktuellen Antrags mitgeführt werden. Die Deutsche Rentenversicherung weist zudem darauf hin, dass es sich bei einer Entsendung nach Österreich empfiehlt, zusätzlich einen Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung in Deutschland mitzuführen. Das kann auch eine frühere A1-Bescheinigung sein.



Christina Walter
Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@euroeos.de



Annegret Fehlich
Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 15312
a.fehlich@euroeos.de

Für Personen, die gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedstaat beruflich tätig sind (sogenannte „gewöhnliche Mehrfacherwerbstätigkeit“), kann eine A1-Bescheinigung für die Dauer von bis zu fünf Jahren für alle Mitgliedstaaten ausgestellt werden, in denen die Erwerbstätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird. Von einer „gewöhnlichen“ Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ist auszugehen, wenn die Tätigkeit mindestens an einem Tag pro Monat oder an fünf Tagen pro Quartal auch in mindestens einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt wird.

Praxis und Antragstellung

Die Beantragung der Bescheinigung ist seit dem 1. Juli 2019 zwingend elektronisch vorzunehmen. Anträge in Papierform werden grundsätzlich abgelehnt. Das gilt im Grundsatz auch für die Antragstellung durch Beamte. Selbständige und Personen, die gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz beschäftigt sind, stellen den Antrag jedoch weiterhin in Papierform. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Anträge aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht per E-Mail gesendet werden dürfen. Auch nicht an den Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung.

Die Antragstellung erfolgt durch den Arbeitgeber bzw. den Dienstherrn. Selbständige haben sich direkt an die ausstellende Stelle zu wenden.

Die Bescheinigung wird bei den folgenden Stellen beantragt:

- Gesetzlich krankenversicherte (Pflichtversicherte sowie freiwillig Versicherte) sowie familienversicherte Personen: Krankenkasse
- Personen mit berufsständischer Versorgung (auch, sofern sie ausschließlich privat krankenversichert sind): Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV)
- Privatversicherte Personen: zuständiger Rentenversicherungsträger
- Personen, die gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedstaat beruflich tätig sind (sogenannte „Gewöhnliche Mehrfacherwerbstätigkeit“): GKV-Spitzenverband (in Deutschland: Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland, DVKA)

Aufgrund des Anstiegs der Kontrollen im Ausland verzeichneten die Stellen einen drastischen Anstieg an Anträgen. Ab dem 1. Januar 2020 treten daher diverse Vereinfachungsregelungen in Kraft, welche die Fehlerquote sowie die Bearbeitungszeit reduzieren sollen. So werden in Zukunft etwas weniger Pflichtangaben abgefragt. Weiterhin soll künftig ein Antragsnachweis erstellt werden, die den Kontrollen im Ausland vorgelegt werden können. Eine vollständige Revision des Verfahrens ist bisher jedoch nicht abzusehen.

Sollten Sie Unterstützung bei der Beantragung einer A1-Bescheinigung benötigen oder weitere Fragen im Zusammenhang mit den Regelungen zur A1-Bescheinigung haben, sprechen Sie uns gern an. Wir stehen Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.



Internationale Wirtschaft



Tourismuswirtschaft



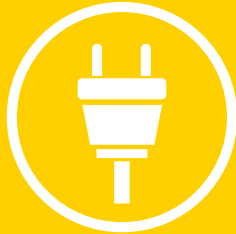
Internetwirtschaft



Kommunen und
staatliche Kernverwaltung



Wasser-, Abwasser- und
Abfallwirtschaft



Energieversorgung und
-handel



Universitäten, Hochschulen,
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



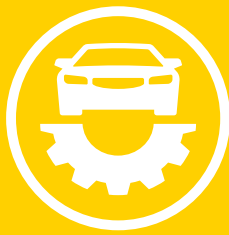
Stiftungen und NPOs



Private Clients



Apotheker, Ärzte, Zahnärz-
te u. a. Heilberufe



Maschinenbau und
Automobilindustrie



Transport und Logistik

Wir beraten persönlich.

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

www.eureos.de/branchen

eureos ist exklusives Mitglied im internationalen Netzwerk IR Global

IR Global - The Largest Professional Services Network - ist eines der weltweit größten geprüften Netzwerke führender Beratungsunternehmen. Im September 2019 wurde eureos als exklusiver deutscher Partner für den Bereich Corporate Finance aufgenommen.

Das Netzwerk besteht aus führenden Unternehmen der Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung. Mit mehr als 800 Mitgliedern in 155 Ländern bietet es eine exklusive Plattform hervorragender Berater weltweit. Zugang zum Netzwerk erhalten ausschließlich Unternehmen, deren ausgezeichnete Expertise sowie Marktposition in einem Zulassungsverfahren überprüft wurden.

Seit September 2019 ist eureos exklusives Mitglied im Bereich Corporate Finance in der Marktregion Deutschland. Persönlicher Ansprechpartner ist eureos-Geschäftsführer

Arell Buchta, Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht. Er ist seit mehr als 20 Jahren auf die steuerrechtliche Beratung internationaler Unternehmen spezialisiert und berät u. a. auf den Gebieten Reorganisationen, M&A und Steuergestaltungen sowie im internationalen Steuerrecht. Er ist Committee Member der American Chamber of Commerce in Germany, Chapter Saxony, sowie Mitglied im zentralen Tax Committee der AmCham, in welchem Steuerexperten aus ganz Deutschland steuerliche Fragen und Gesetzesvorhaben im Dialog mit der Politik und Investoren diskutieren.

Mit der eureos corporate finance gmbh rund um Geschäftsführer Dirk-Ulrich Krüger, CFA, verfügt eureos zudem über ein Expertenteam für alle Fragen der betriebswirtschaftlichen Beratung, u. a. in den Bereichen Strategie- und Finanzierungsberatung, Bewertung von Unternehmen und Immobilien sowie M&A-Beratung.

Wir freuen uns, exklusives Mitglied von IR Global zu sein sowie auf eine lebendige Zusammenarbeit im Netzwerk!



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Dirk-Ulrich Krüger, CFA
Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@eureos.de

eureos hat die LMX-Gruppe beim Kauf von Italia Golf & More beraten

Die LMX-Gruppe hat den Premium-Reiseveranstalter Italia Golf & More AG erworben. eureos hat die LMX-Gruppe bei der Vertragsgestaltung und der Strukturierung des geplanten Kaufs beraten. Italia Golf & More wurde im Rahmen eines klassischen Share Deals erworben.

Der Reiseveranstalter LMX Touristik wurde im Jahr 2001 gegründet. Das Leistungsangebot besteht aus einer Mischung dynamisch und klassisch produzierter Pauschalreisen. Dank eines eigenen Flug- und Hoteleinkaufs und halbjährlich erscheinenden gedruckten Katalogen bietet die LMX-Gruppe Kunden und Reisebüros einen innovativen Mix aus dynamischer und klassischer Reiseproduktion unter einem Dach.

Die eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft hat die LMX-Gruppe im Rahmen des Kaufs beraten, die Verträge rechtlich und steuerlich überarbeitet und in den Vertragsverhandlungen unterstützt. Federführend haben Steuerberater StB Sören Münch sowie RA/StB Arell Buchta das Projekt betreut. Neben der M&A-Expertise war die Spezialexpertise von eureos in der Tourismusbranche ausschlaggebend für die Beauftragung.

Der Kern des eureos-Teams, welches sich auf Umstrukturierungen und Unternehmenskäufe bzw. -verkäufe spezialisiert hat, besteht aus StB Sören Münch, RA/StB Arell Buchta sowie RAin Dr. Almuth Werner.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@eureos.de

RA Claus Ludwig Meyer-Wyk ist Referent beim größten europäischen Fachkongress für Orthopädie und Unfallchirurgie in Berlin

eureos-Partner Claus Ludwig Meyer-Wyk, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, referierte beim Deutschen Kongress für Orthopädie und Unfallchirurgie (DKOU) zum Thema „Akademisierte ärztliche Assistenzberufe – Rechtsfragen rund um ein neues Berufsbild“.

Der Deutsche Kongress für Orthopädie und Unfallchirurgie (DKOU) ist mit über 11.000 Teilnehmern der bedeutendste Kongress des Faches in Deutschland und der größte in Europa. Er zählt neben den Jahrestagungen der amerikanischen und chinesischen Fachgesellschaften auch zu den größten Kongressen für Orthopäden und Unfallchirurgen weltweit. Vom 22. bis 25. Oktober 2019 wurden den Teilnehmern zahlreiche Präsentationen und Expertenrunden angeboten.

Claus Ludwig Meyer-Wyk ist als Fachanwalt für Medizinrecht Experte auf dem Gebiet der Gesundheitswirtschaft. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Beratung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie Wirtschaftsunternehmen und öffentlichen Körperschaften. Er berät vorwiegend auf den Gebieten des Gesellschafts- einschließlich des Genossenschaftsrechts, des Arbeitsrechts und des Gesundheitsrechts.

Sein Wissen gibt er auch Studenten der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Plauen als Lehrbeauftragter im Studiengang Physician Assistant „Recht und Ethik in der Medizin“ weiter.

Für Rückfragen und Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

eureos-Partner Sören Münch ist auch in diesem Jahr gefragter Experte beim Herbsttreffen des Internationalen Controllervereins e. V.

eureos-Partner und Steuerberater Sören Münch referierte auch in diesem Jahr wieder beim jährlichen Treffen des ICV Arbeitskreises Thüringen im Oktober 2019 zu aktuellen Steueränderungen im neuen Jahr.

Der Internationale Controllerverein e. V. ist ein international ausgerichtetes Netzwerk aus rund 6.500 Mitgliedern,



Claus Ludwig Meyer-Wyk
Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Medizinrecht
+49 (0) 351 4976 1520
c.meyer-wyk@eureos.de



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muensch@eureos.de

die im praktischen Controlling kleiner, mittlerer und großer Unternehmen in Deutschland und weiteren Ländern Europas tätig sind. StB Sören Münch ist seit 2004 Mitglied im Thüringer Arbeitskreis des ICV und regelmäßig Gastreferent zu Steuerrechtsthemen.

In diesem Jahr startete das zweitägige Treffen mit einer Betriebsbesichtigung der Kutterer Mauer AG in Drei Gleichen, einem der führenden, international tätigen Hersteller von Standardverschlüssen.

RAin Anita Wehnert und RA Lars Mörchen referieren für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Berlin

Unsere Experten für Vertragsrecht und für Vergaberecht, RAin Anita Wehnert und RA Lars Mörchen, gaben am 13. und 14. November 2019 ihr Fachwissen zum Thema „Vertragsprüfung im Vergabeverfahren“ weiter.

Im Rahmen eines Inhouse-Seminars der FORUM · Institut für Management GmbH bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Berlin erläuterten RAin Anita Wehnert und RA Lars Mörchen als Referenten vertrags- und vergaberechtlich relevante Aspekte für die Tätigkeit der Mitarbeiter der betroffenen Unternehmensbereiche.

Ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen der Vertragspraxis wurden anhand verschiedener Fälle das Problembewusstsein für typische vertrags- und vergaberechtliche Konstellationen und Fallstricke geschult und somit eine ökonomischere und qualitativ verbesserte Ausschreibungsvorbereitung sowie Vertragsgestaltung erreicht werden. Es wurden praktische Hinweise und Handlungsempfehlungen rund um die Vertragsgestaltung, die Vertragsdurchführung und zum Ausschreibungsprozess gegeben.

RAin Anita Wehnert, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwältin für Steuerrecht, ist spezialisiert auf die zivil- und gesellschaftsrechtliche Beratung von Unternehmen, dabei insbesondere von Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand.

RA Lars Mörchen, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Steuerrecht, ist Experte bei der Beratung und Vertretung von öffentlichen Auftraggebern und Bietern in allen Phasen des Vergabeverfahrens und übernimmt regelmäßig die Vertretung vor den Vergabekammern und den OLG-Vergabesenaten in Nachprüfungsverfahren.



Anita Wehnert
Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Fachanwältin für
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1515
a.wehnert@eureos.de



Lars Mörchen
Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@eureos.de

Unsere Steuerexperten für die Tourismuswirtschaft geben ihr Fachwissen auch 2020 bundesweit weiter

Im kommenden Jahr werden StB Ines Kanitz und StB Sören Münch wieder beim DRV zum Thema „Steuerrecht für Touristiker – Ein Leitfaden für Unternehmen, die sowohl Vermittler als auch Veranstalter sind“ referieren.

StB Ines Kanitz bringt als stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses Steuern des DRV ihre Expertise zu steuerrechtlichen Themen in der Tourismusindustrie bereits seit mehreren Jahren in den Verband ein. Wie bereits im letzten Jahr wird sie auch 2020 zusammen mit StB Sören Münch im Rahmen der DRV-Seminarsreihe als Referentin auftreten.

An 7 Terminen, u. a. in München, Leipzig und Frankfurt/Main, bringen Ines Kanitz und Sören Münch Klarheit für alle, die Reiseveranstalter oder Reisevermittler sind oder auch in beiden Bereichen tätig sind. Es werden u. a. die Abgrenzung von Reisevermittlung und Reiseveranstaltung, die Anwendung von Margen- oder Regelbesteuerung sowie das Risiko der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Hotelzimmern oder Schiffskabinen dargestellt und an Praxisbeispielen erläutert.

Für Rückfragen und Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Ines Kanitz
Partnerin, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2102
i.kanitz@euroeos.de

euroeos-Partner Dr. Ralph Bartmuß wurde in den Bundeswirtschaftssenat des BVMW berufen

Dem Wirtschaftssenat des BMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V. gehören rund 230 Unternehmerpersönlichkeiten an, die den unternehmerischen Mittelstand in ganz besonderer Weise repräsentieren.

Der BVMW gehört zu Deutschlands größten und aktivsten Unternehmernetzwerken. Er gilt als branchenneutrale Interessenvertretung der mittelständischen Wirtschaft in Deutschland. In den Bundeswirtschaftssenat werden herausragende Persönlichkeiten berufen, die ihre Fachkompetenz



Dr. Ralph Bartmuß
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuss@euroeos.de

und ihr Engagement in das Netzwerk einbringen.

Dr. Ralph Bartmuß, Rechtsanwalt, Steuerberater und euroeos-Experte u.a. für die Beratung von Universitäten und Hochschulen, ist seit vielen Jahren auf die rechtliche und steuerrechtliche Beratung von Unternehmen der öffentlichen Hand (Public Sector) sowie von gemeinnützigen Körperschaften (NPO) spezialisiert. Er unterstützt insbesondere Unternehmen der Gesundheitswirtschaft, Versorgungs-, Entsorgungs- sowie Verkehrsunternehmen, Universitäten, Hochschulen, Schulen und Kommunen in allen laufenden steuerlichen Fragen, bei Außenprüfungen sowie Umstrukturierungen.

Wir gratulieren Dr. Ralph Bartmuß sehr herzlich zur Berufung in den Bundeswirtschaftssenat!

Die „euroeos snow rockets“ sind auch 2020 wieder beim Lions Cosmo Skicup in Oberwiesenthal dabei

Zum 10. Mal bringt der Lions Cosmo Skicup wieder Ski- und Snowboardfahrer für den guten Zweck auf die Piste. Als besonderer Gast des Jubiläumsevents wird diesmal Skispringerlegende Jens Weissflog begrüßt.



Anita Wehnert
Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Fachanwältin für
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1515
a.wehnert@euroeos.de

Am 25. Januar 2020 gehen in Oberwiesenthal wieder zahlreiche Pistenfans an den Start. In Einzel- und Mannschaftswettbewerben messen sich die Teilnehmer zum Spaß und für den guten Zweck. In den letzten Jahren wurden durch Spenden verschiedene Projekte gefördert. Unterstützt wurde z.B. die Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen sowie kreative Integrationsmaßnahmen. Außerdem konnte zur Erfüllung letzter Wünsche sterbenskranker Menschen beigetragen werden. Nach dem Tag im Schnee bietet die anschließende Abendveranstaltung und Après-Ski-Party mit Livemusik Gelegenheit für spannende Gespräche und kulinarische Genüsse.

Nach den letzten hervorragenden Ergebnissen der „euroeos snow rockets“ freuen wir uns 2020 auch auf dem Hang wieder unser Bestes zu geben.

eureos ist 2020 wieder Hauptsponsor der New Year's Reception der American Chamber of Commerce in Dresden

Bereits zum achten Mal unterstützt eureos die New Year's Reception der American Chamber of Commerce, Chamber Saxony, als Hauptsponsor. Der Empfang findet am 24. Januar 2020 im Hotel Taschenbergpalais Kempinski Dresden statt.

Internationale Beziehungen und Netzwerke sind uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb ist es uns eine besondere Freude, den Neujahrsempfang der AmCham Germany Regional Committee Saxony auch 2020 zu unterstützen.

Bereits seit vielen Jahren bringt sich eureos-Partner RA/StB Arell Buchta aktiv in die Arbeit der American Chamber of Commerce in Germany, Chapter Saxony, ein. Darüber hinaus arbeitet er im zentralen Tax Committee der AmCham mit, in welchem Steuerexperten aus ganz Deutschland steuerliche Fragen und Gesetzesvorhaben im Dialog mit der Politik und Investoren diskutieren.

„Uns ist es ein wichtiges Anliegen, interkulturelle Kommunikation, Kooperation sowie internationale, offene und transparente Geschäftsbeziehungen zu stärken. Daher ist es für uns selbstverständlich auch 2020 die New Year's Reception der American Chamber of Commerce zu unterstützen“, so eureos-Geschäftsführer RA/StB Arell Buchta.

Mit über 3.000 Mitgliedern ist die AmCham die größte bilaterale Wirtschaftsvereinigung in Europa. Ziel ist es, die deutsch-amerikanischen Wirtschaftsbeziehungen und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu fördern.

eureos-Rechtsanwältin Nicole Jochheim referiert zum Thema Widerspruchsverfahren in Beitragsangelegenheiten in Erfurt, Dresden und Magdeburg

Auch 2020 ist RAin Nicole Jochheim gefragte Expertin im Verwaltungsrecht und gibt praktische Tipps zum rechtssicheren Umgang mit Widersprüchen.

Rechtsanwältin Nicole Jochheim, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht, gibt ihr Fachwissen beim vhw-Seminar „Das Widerspruchsverfahren in Beitragsangelegenheiten“ weiter.



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de

Während des ganztägigen Seminars zeigt sie die formalen Anforderungen an den Widerspruchsbescheid auf und gibt praktische Hinweise zu überzeugenden Begründungen. Denn Ziel sollte es nicht nur sein, einen gerichtsfesten Widerspruchsbescheid zu erlassen. Vielmehr sollte der Bescheid durch eine überzeugende Begründung im Vorfeld zur Vermeidung von Klageverfahren dienen.

Nicole Jochheim ist seit 2014 bei der eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft tätig und auf die rechtliche Beratung auf den Gebieten des Verwaltungsrechts und des Sozialrechts, insbesondere öffentliches Dienstrecht, Kommunal- und Kommunalabgabenrecht, Hochschulrecht und Sozialversicherungsrecht, spezialisiert. Sie hat langjährige Erfahrung in der Prozessführung, Beratung und Gutachtenerstellung, bezogen auf verwaltungsrechtliche und sozialrechtliche Mandate.

Jahresrückblick einmal anders: eureos in Zahlen

Wussten Sie, dass unsere Mitarbeiter dieses Jahr 2859 Stunden in Fort- und Weiterbildungen investiert haben? Und was glauben Sie, wie viele E-Mails wir dieses Jahr versendet haben? Das Jahr ist fast zu Ende – und wir blicken mit einem Augenzwinkern auf 2019 zurück.

- Wir haben Sie mit 133 Newsbeiträgen über aktuelle Themen aus der Welt der Rechts- und Steuerberatung, Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung und Neuigkeiten bei eureos informiert.
- Bei 31 eureos-Veranstaltungen gaben wir Einblicke in Fachthemen, beantworteten Ihre Fragen und genossen spannende Gespräche.
- Für die interdisziplinäre und persönliche Beratung unserer Mandanten haben wir jeden Monat 91 Stunden telefoniert und in diesem Jahr bereits 165.932 E-Mails verschickt.
- Unsere 111 Mitarbeiter haben an vier Standorten 11.324 Liter Mineralwasser, 192 Kilogramm Kaffee und 2.094 Liter Milch getrunken.
- Und übrigens: Zu unserem 10-jährigen Firmenjubiläum tanzten 334 Füße über die Tanzfläche und es entstanden 4.017 Fotos.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr! Wir freuen uns bereits heute auf ein erfolgreiches Jahr 2020 mit Ihnen. Ob im persönlichen Gespräch bei unseren Veranstaltungen, an einem unserer Standorte oder bei Ihnen vor Ort. Denn wir beraten persönlich.



Nicole Jochheim
Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
Fachanwältin für Sozialrecht
+49 (0) 341 9999 2128
n.jochheim@eureos.de

Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

Aktuelle Veranstaltungen

www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell

Dialog - zu Tisch

Entgrenzte Konfliktbearbeitung

21. Januar 2020, Leipzig

Der Umgang mit Konflikten hat sich in der postmodernen, digitalisierten Lebens- und Arbeitswelt dramatisch verändert, er ist zivilisierter, gerichtsferner und verhandlungsorientierter geworden. Das Konfliktmanagement ist daher für alle Beteiligten komplexer und anspruchsvoller geworden. Dr. jur. Sascha Weigel, Leiter des Instituts für Konflikt- und Verhandlungsmanagement INKOVEMA in Leipzig, zeigt auf welche Weise Konsequenzen, Herausforderungen, aber auch etwaige Lösungsansätze für Sie daraus entstehen können.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

www.eureos.de/dialog-zu-tisch-entgrenzte-konfliktbearbeitung/

eureos-Seminar

Quick-Fixes und weitere Fallstricke der Umsatzbesteuerung

22. Januar 2020, Magdeburg | 23. Januar 2020, Leipzig | 29. Januar 2020, Dresden | 30. Januar 2020, Chemnitz

Am 1. Januar 2020 tritt mit den sogenannten Quick-Fixes die wohl größte Änderung des europäischen Mehrwertsteuersystems seit 2010 in Kraft. Anlass genug, Ihnen das Paket von Sofortmaßnahmen, das kurzfristig die Mehrwertsteuervorschriften aller EU-Mitgliedsstaaten vereinheitlichen und für mehr Rechtssicherheit sorgen soll, vorzustellen.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

www.eureos.de/seminar-quick-fixes/

7. eureos OPEN WATER CUP

Das etwas andere Netzwerktreffen

1. Juli 2020, Leipzig

Am 1. Juli 2020 heißt es wieder „In die Boote - Los“. Auf Firmenteams aus Leipzig und Umland wartet ein spannender Teamwettbewerb mit Leipziger Spitzensportlern, viel Spaß und einem kommunikativen Aftershow-Abend auf dem Leipziger Rennbahnsteg.

Informationen und Anmeldung unter

www.eureos.de/7-eureos-open-water-cup und www.eureos-cup.de

Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen

10. Mitteldeutscher Arbeitsrechtsstammtisch (MARS)

Kommt die Stechuhr für alle? Das Urteil des EuGH zur Arbeitszeiterfassung

12. September 2019, Leipzig

Bereits zum 10. Mal informierten Sie unsere Experten für Arbeitsrecht über aktuelle Themen und Urteile und gaben praktische Handlungshinweise, dieses Mal zu den Themen Arbeitszeiterfassung, Arbeitszeit und Überstunden.

Einen Rückblick finden Sie unter

www.eureos.de/10-mitteldeutscher-arbeitsrechtsstammtisch-mars

Chemnitz im Dialog

Mittagstalk mit Dr. Michael Tillian (Freie Presse)

20. September 2019, Chemnitz

Gemeinsam mit dem Unternehmerverband Sachsen und der Deutschen Bank Chemnitz bringen wir in diesem neuen Veranstaltungsformat regelmäßig interessante Persönlichkeiten aus Chemnitz mit Entscheidern aus der Region an einen Tisch. Den Anfang machte Dr. Michael Tillian, seit 1. April 2019 Geschäftsführer der Freien Presse.

Einen Rückblick finden Sie unter

www.eureos.de/chemnitz-im-dialog

eureos wp-Seminar

Unternehmensbewertung Krankenhäuser

18. Oktober 2019, Dresden

Eine sachgerechte Krankenhausplanung ist das Herzstück einer jeden Bewertung und war einer der Schwerpunkte unseres Seminars. Die konkreten Besonderheiten bei der Bewertung von Krankenhäusern wurden in den Mittelpunkt der Veranstaltung gestellt. Neben der Darstellung der unterschiedlichen Methoden und deren praktischer Relevanz wurden konkrete Problemfälle diskutiert und Lösungsansätze zur Vermeidung typischer Fehler bei der Bewertung von Krankenhäusern aufgezeigt.

Einen Rückblick finden Sie unter

www.eureos.de/unternehmensbewertung-krankenhaeuser-dresden-2019/

eureos-Forum: Perspektiven 2020

Jahresendveranstaltung

26. November 2019, Dresden | 28. November 2019, Leipzig | 5. Dezember 2019, Chemnitz | 10. Dezember 2019, Magdeburg

Zu unserer traditionell letzten Veranstaltung im Jahr blickten wir auf das Jahr 2019 zurück und stellten Ihnen aktuelle Entwicklungen aus den Bereichen Recht, Steuern, Wirtschaftsprüfung und Corporate Finance vor. Besonders freuten wir uns über unsere Keynote Speaker aus der Welt des Sports. Unter dem Motto „Sport trifft Business“ zeigten René Kindermann (Dresden), Karsten Günther (Leipzig), Marc-Henrik Schmedt (Magdeburg) und Steffen Herhold (Chemnitz) anhand ihrer Engagements für den Skilanglauf, den Handball und den Basketball auf, wie zielorientiertes wirtschaftliches Handeln gepaart mit ambitionierten Visionen zum Erfolg weit über die Region hinaus führt. In unseren anschließenden Fachvorträgen gaben wir Ihnen wie immer praktische Anregungen für Ihre Arbeit.

Einen Rückblick finden Sie unter

www.eureos.de/eureos-forum-perspektiven-2020

Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!



Maria Schüppel, M.A.
Marketing Director
+49 (0) 351 4976 1524
m.schueppel@eureos.de

Über eureos

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 110 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Magdeburg mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

eureos. Wir beraten persönlich.

eureos.
Wir beraten persönlich.

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwaltsgesellschaft**
tax.legal@eureos.de

→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
wp@eureos.de

→ **eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft**
kanzlei.sano@eureos.de

→ **eureos corporate finance gmbh**
ecf@eureos.de

→ Niederlassungen Dresden:
Kramergasse 4, 01067 Dresden
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599

→ Niederlassung Chemnitz:
Börnichsgasse 2 a, 09111 Chemnitz
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ Niederlassungen Leipzig:
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121

→ Niederlassung Magdeburg:
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999